



Landesgericht Salzburg

Geschäftsverteilungsübersicht

für das Geschäftsverteilungsjahr 2019 (01.01.2019 bis 31.12.2019)

Adresse: Rudolfsplatz 2, 5010 Salzburg

Briefanschrift: 5010 Salzburg, Postfach 522

Telefonnummer: 05 7601 21 (zum Ortstarif)
Telefaxnummern: 05 7601 21 31188 (Einlaufstelle)
05 7601 21 31378 (Ermittlungsrichter-Abt.)

Bankverbindung: IBAN: AT750100000005450806
BIC: BUNDATWW

Amtsstunden: Montag bis Freitag: 07.30 Uhr-15.30 Uhr
Einlaufstelle: während der gesamten Amtszeit
Parteienverkehr: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Amtstag in Arbeits- und Sozialrechtssachen (§ 39 ASGG)
Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bereitschaftsdienst in Strafsachen nach gesonderter Verlautbarung

Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen

Landesgerichtspräsidium

Präsident des Landesgerichtes:	Dr. Hans RATHGEB
Vizepräsidenten des Landesgerichtes:	Dr. Imre JUHÁSZ Dr. René LINGG
Vorsteher der Geschäftsstelle: Stellvertreterinnen:	ADir. RR Raimund HITI 1. ADir. Sabine ECKSCHLAGER 2. ADir. Maria EPPENSCHWANDTNER
Leiterin der Geschäftsabteilung des Präsidenten des Landesgerichtes:	FOI Rita BRACKE
Service-Center:	FI Britta SCHMITT-BRANDL AAss. Sara LEBERER
IT Leitbediener:	Kontr. Philipp ECKER AAss Jan RINGL
Sicherheitsbeauftragter: Vertreter:	ADir. RR Raimund HITI Präsident Dr. Hans RATHGEB
Brandschutzbeauftragter: Vertreter:	ADir. RR Raimund HITI ORev. Johann Ehrenreich
Abfallbeauftragter: Vertreter:	N.N. N.N.
Gleitzzeitbeauftragter: Vertreterinnen:	ADir. RR Raimund HITI 1. ADir. Sabine ECKSCHLAGER 2. ADir. Maria EPPENSCHWANDTNER

Kurzübersicht über die Gerichts-und Geschäftsabteilungen:

Gerichtsabteilung	Leiter/in der Gerichtsabteilung sonstige Richter/in	Geschäftsabteilung	Kurzbezeichnung des Geschäftskreises	Leiter/in der Geschäftsabteilung
1	Dr. Rudolf Reiter	1	Streitsachen	FI Schedy
2	Dr. Franz Schmidbauer	2	Streitsachen	FI Heißbauer
3	MMag. Andreas Wiesauer	3	Streitsachen	FI Schedy
4	Dr. Marina Mayer	4	Streitsachen	FI Heißbauer
5	Dr. Clemens Zeillinger	5	Streitsachen	FI Kranz
6	Dr. Ursula Meßner	6	Streitsachen	FI Heißbauer
7	Mag. Claudia Bahar	7	Streitsachen	FI Schedy
8	Dr. Marlene Aschauer	8	Streitsachen	FI Kranz
9	Mag. Christine Außerhofer	9	Streitsachen	FI Kranz
10	Mag. Fabian Loderbauer	10 26	Streitsachen Streitsachen	FI Heißbauer FI Heißbauer
11	HR Dr. Ursula Mühlfellner	14	Streitsachen	FI Schedy
12	Dr. Silvia Hopfgartner	12	Streitsachen	FI Kranz
13	HR Dr. Rudolf Havas	23	Insolvenzsachen	FOI Sporrer
14	Mag. Sigrid Sames	45 68	Firmenbuch Firmenbuch	FOI Pichler FOI Wimmer
15	Dr. Gunther Liebhart	11	ASG	FI Dertnig
16	Mag. Hannes Lienbacher	16	ASG	FI Dertnig, FI Schaber
17	Dr. Christine Bittner	17 44	ASG Insolvenzsachen	FI Wenger FOI Sporrer
18	Dr. Michael Stöckl	18	ASG	FI Schaber
19	LGVPräs. Dr. René Lingg	19	ASG	FI Fleiss, FI Wenger
20	Mag. Elfriede Stadler	20	ASG	FI Dertnig; FI Fleiss
21	LGVPräs. Dr. Imre Juhász Dr. Dagmar Bramböck Dr. Gerhard Mild MMag. Andreas Wiesauer	21	Rechtsmittel Zivil	FI Riem

Gerichtsabteilung	Leiter/in der Gerichtsabteilung sonstige Richter/in	Geschäftsabteilung	Kurzbezeichnung des Geschäftskreises	Leiter/in der Geschäftsabteilung
22	HR Dr. Rolf Hemetsberger DDr. Manuela Aichinger Dr. Anton Meinhart	22	Rechtsmittel Zivil	FI Riem
23	HR Dr. Anton Wagner Dr. Helmut Krallinger Mag. Sigrid Sames	53	Rechtsmittel Zivil	FI Riem
24	Mag. Heidi Premstaller-Grundner	13	Streitsachen	FI Kranz
25	Mag. Stephanie Schmid	57	Streitsachen	FI Schedy
26	Dr. Peter W. Egger, LL.M.	24 50 60 62	Firmenbuch Kraftloserklärungen Nachbearbeitung in Strafsachen Strafsachen (Hv)	FOI S. Wimmer FI Riem FI Roider FI Roider
27	Mag. Andrea Reinhart	27	Einzelrichterin im Vorverfahren (HR)	Kontr. Barisic
28	MMag. Dr. Barbara Anna Bachlechner	28 67	Einzelrichterin im Vorverfahren (HR) Nachbearbeitung in Strafsachen	Kontr. Barisic Kontr. Barisic
29	Dr. Ilona Schalwich-Mózes	29	Strafsachen (Hv)	FI Roider
30	Mag. Thomas Tovilo-Moik	41 58	Strafsachen (Hv) Nachbearbeitung in Strafsachen	FOI Gassner
31	Dr. Thomas Meingast Dr. Michael Schalwich Mag. Daniela Meniuk-Prossinger	31 49 55	Strafsachen (Hv) Fortführungsanträge Nachbearbeitung in BI-Sachen	FOI Piffer
32	Dr. Michael Schalwich Dr. Thomas Meingast Mag. Daniela Meniuk-Prossinger	43 46 48 69	Rechtsmittel in Strafsachen Strafvollzugsgericht Strafvollzugsgericht Nachbearbeitung der BI-Sachen	FOI Piffer FOI Piffer FOI Piffer FOI Piffer
33	Mag. Dagmar Schmidt	33	Strafsachen (Hv)	FOI Roider (Neuanfall ab 2019) Kontr. Barisic (Anfall bis Ende 2018)
34	Dr. Sabine Berger	32	ASG	FI Wenger

Gerichtsabteilung	Leiter/in der Gerichtsabteilung sonstige Richter/in	Geschäftsabteilung	Kurzbezeichnung des Geschäftskreises	Leiter/in der Geschäftsabteilung
35	Dr. Helmuth-Marco Torpier, MBL	35	Strafsachen (Hv)	FOI Piffer
	Mag. Philipp Grosser	42	Strafvollzugsgericht	FOI Piffer
36	Dr. Anna-Sophia Geisselhofer	36	Strafsachen (Hv)	FOI Gassner
37	Mag. Gabriele Glatz	37	Strafsachen (Hv)	FOI Piffer
38	Mag. Martina Pfarrkichner	38	Strafsachen (Hv)	FI Gassner
39	Mag. Christian Hochhauser	39	Strafsachen (Hv)	FI Roider
40	Dr. Günther Nocker	40	Strafsachen (Hv)	FI Roider
41	Mag. Monika Neumayr	59	ASG	FI Fleiss
42	Dr. Bettina Maxones-Kurkowski	30	Strafsachen (Hv)	FI Roider
43	Dr. Christoph Rother	51	Nachbearbeitung in Strafsachen	FI Gassner
		61	Strafsachen (Hv)	FI Gassner
45	Dr. Romana Vent	15	ASG	FI Fleiss
47	Mag. Nicole Haberacker, LL.B. oec., BA	47	Strafsachen (Hv)	FOI Piffer
		55	Nachbearbeitung in Strafsachen	FOI Piffer
48	Dr. Doris Posch	56	ASG	FI Fleiss, FI Wenger
49	Mag. Ludwig Wagner	54	Streitsachen	FI Heißbauer
50	Mag. Philipp Grosser	52	Strafsachen (Hv)	Kontr. Barisic
51	Mag. Verena Wegleiter	34	Nachbearbeitung in Strafsachen	FOI Gassner
		63	Strafsachen (Hv)	FOI Gassner
52	Mag. Daniela Meniuk-Prossinger	64	Strafsachen (Hv)	FOI Piffer
		31 Ns	Ausgeschlossenheiten in Strafsachen	FOI Bracke
53	Mag. Christina Bayrhammer		Vertretung in der Geschäftsabteilung 47	

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
1	Dr. Rudolf REITER Zi.350, KI.31411	Vertreterin: Dr. Marlene Aschauer Senatsmitglieder: Dr. Marlene Aschauer Dr. Franz Schmidbauer Ersatzmitglieder: Mag. Fabian Loderbauer Dr. Marina Mayer	1	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können, der Amtshaftungssachen sowie der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Michaela SCHEDY Zi.349, KI.31451
2	Dr. Franz SCHMIDBAUER Zi.369, KI.31412	Vertreter: 1) Mag. Ludwig Wagner 2) Dr. Ursula Meißner Senatsmitglieder: Dr. Ursula Meißner Mag. Christine Außerhofer Ersatzmitglieder: Dr. Silvia Hopfgartner MMag. Andreas Wiesauer	2	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können, der Amtshaftungssachen sowie der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Eva HEISSBAUER Zi.370, KI.31452
3	MMag. Andreas WIESAUER Zi.366, KI 31427	Vertreterin: Mag. Heidi Premstaller-Grundner Senatsmitglieder: Mag. Heidi Premstaller-Grundner Dr. Rudolf Reiter Ersatzmitglieder: Mag. Stephanie Schmid Dr. Clemens Zeilinger	3	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können, Alle Amtshaftungssachen sowie Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnisentschädigungsgesetz; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Michaela SCHEDY Zi.349, KI.31451
4	Dr. Marina MAYER Zi.361, KI.31414	Vertreterin: HR Dr. Ursula Mühlfellner Senatsmitglieder: HR Dr. Ursula Mühlfellner Mag. Heidi Premstaller-Grundner Ersatzmitglieder: Dr. Rudolf Reiter Dr. Ursula Meißner	4	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> der Amtshaftungssachen sowie der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz; alle Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Eva HEISSBAUER Zi.370, KI.31452

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
5	Dr. Clemens ZEILINGER Zi.365, Kl.31415	Vertreterin: Dr. Silvia Hopfgartner Senatsmitglieder: Dr. Silvia Hopfgartner Dr. Ursula Meßner Ersatzmitglieder: Dr. Franz Schmidbauer HR Dr. Ursula Mühlfellner	5	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können, der Amtshaftungssachen sowie der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Sabine KRANZ Zi.372, Kl.31453
6	Dr. Ursula MEßNER Zi.363, Kl.31416	Vertreter: Dr. Franz Schmidbauer Senatsmitglieder: Dr. Franz Schmidbauer Dr. Clemens Zeilinger Ersatzmitglieder: MMag. Andreas Wiesauer Dr. Silvia Hopfgartner	6	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können, der Amtshaftungssachen sowie der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Eva HEISSBAUER Zi.370, Kl.31452
7	Mag. Claudia BAHAR Zi.356, Kl.31417	Vertreter: Mag. Stephanie Schmid Senatsmitglieder: Mag. Stephanie Schmid Dr. Marlene Aschauer Ersatzmitglieder: Dr. Ursula Meßner Mag. Fabian Loderbauer	7	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können, der Amtshaftungssachen sowie der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Michaela SCHEDY Zi.349, Kl.31451
8	Dr. Marlene ASCHAUER Zi.357, Kl.31418	Vertreter: Dr. Rudolf Reiter Senatsmitglieder: Dr. Rudolf Reiter Dr. Marina Mayer Ersatzmitglieder: Mag. Christina Außerhofer Mag. Heidi Premstaller-Grundner	8	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können, der Amtshaftungssachen sowie der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Sabine KRANZ Zi.372, Kl.31453

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
9	Mag. Christine AUßERHOFER Zi.364, KI.31419	Vertreter: Mag. Fabian Loderbauer Senatsmitglieder: Mag. Fabian Loderbauer HR Dr. Ursula Mühlfellner Ersatzmitglieder: Dr. Clemens Zeilinger Dr. Marlene Aschauer	9	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können, der Amtshaftungssachen sowie der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Sabine KRANZ Zi.372, KI.31453
10	Mag. Fabian Loderbauer Zi.367, KI.31420	Vertreter: Mag. Christine Außerhofer Senatsmitglieder: Mag. Christine Außerhofer Mag. Stephanie Schmid Ersatzmitglieder: Dr. Marlene Aschauer Mag. Claudia Bahar	10	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können, der Amtshaftungssachen sowie der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Eva HEISSBAUER Zi.370, KI.31452
			26	Streitsachen laut Beschluss des Außensenates des OLG LINZ vom 20.10.2017 (1 Jv 5748/16y-4.21-20)	FI Eva HEISSBAUER Zi.370, KI.31452
11	HR Dr. Ursula MÜHLFELLNER Zi.362, KI.31424	Vertreter: Dr. Marina Mayer Senatsmitglieder: Dr. Marina Mayer Mag. Fabian Loderbauer Ersatzmitglieder: Mag. Claudia Bahar Mag. Christine Außerhofer	14	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können, der Amtshaftungssachen sowie der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Michaela SCHEDY Zi.349, KI.31451
12	Dr. Silvia HOPFGARTNER Zi.358, KI.31422	Vertreter: Dr. Clemens Zeilinger Senatsmitglieder: Dr. Clemens Zeilinger MMag. Andreas Wiesauer Ersatzmitglieder: Mag. Heidi Premstaller- Grundner Dr. Franz Schmidbauer	12	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können, der Amtshaftungssachen sowie der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Sabine KRANZ Zi.372, KI.31453

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
13	HR Dr. Rudolf HAVAS Zi.182, Kl.31712	Vertreter: Dr. Christine Bittner weitere Vertreter: die Leiter der Gerichtsabteilungen 9 bis 12, 24, 25, 1 bis 8 in dieser Reihenfolge	23	Insolvenzverfahren (Sanierungsverfahren, Konkursverfahren, Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und Reorganisationsverfahren nach dem URG) sowie Geschäftsaufsicht und Insolvenzverfahren über Kreditinstitute mit den Anfangsbuchstaben des Unternehmers / Schuldners A-Q	FOI Andrea SPORRER Zi.185, Kl.31751
14	Mag. Sigrid SAMES Zi.123, Kl.31611	Vertreter: 1) Dr. Peter Egger 2) HR Dr. Rudolf Havas weitere Vertreter: die Leiter/innen der Gerichtsabteilungen 7 bis 12, 24, 25, 1 bis 6 in dieser Reihenfolge	45	Firmenbuch – Führung des Firmenbuches und gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten gemäß § 120 JN, Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit Außerstreitsachen in handelsrechtlichen Materien einschließlich Entschädigungsanträge nach dem 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, Winkelschreibersachen, Verfahren nach § 40 Privatstiftungsgesetz und Außerstreitverfahren nach § 13 EWIV – Ausführungsgesetzes BGBl. 521/1995, mit den Anfangsbuchstaben H – Z (Mit Ausnahme des Buchstabens I)	Buchstabe K bis N; P bis Z FOI Renate PICHLER Zi.121, Kl.31653
			68	Diplomrechtspfleger/innen: Buchstaben H bis J: ADir. Sabine Eckschlager, Zi.126, Kl.31624, (Vertretungen: ADir. Eppenschwandtner, ADir. Tengler, ADir. RR Weishäupl), Buchstaben K bis N, P: ADir. Maria Eppenschwandtner, Zi.125, Kl.31623 (Vertretungen: ADir. Eckschlager, ADir. Tengler, ADir. RR Weishäupl), Buchstabe O: ADir. RR Josef Weishäupl, Zi.117, Kl.31621 (Vertretungen: ADir. Eckschlager, ADir. Eppenschwandtner, ADir. Tengler), Buchstabe R: Rev. Nicole Dornfeld (PEG), Vertretung ORev. Peterlunger Buchstaben Q, S bis Z: ADir. Margarethe Tengler, Zi.127, Kl.316622 (Vertretungen: ADir. Eckschlager, ADir. Eppenschwandtner, ADir. RR Weishäupl), Die Zuständigkeit richtet sich nach dem ersten Buchstaben im Firmenwortlaut. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Raiffeisenkassen und Raiffeisenbanken, bei denen sich die Zuständigkeit nach dem Ort richtet, in dem sich die Kasse bzw. die Bank befindet. Die Rechtspfleger vertreten sich gegenseitig. Die Zuständigkeit der ADir. Sabine Eckschlager ist in den Fällen, in denen bei Firmenbuchanmeldungen der Notar Dr. Eckschlager als Vertreter einschreitet, durch den jeweiligen Vertreter ADir. Eckschlagers wahrzunehmen.	Buchstabe H, J, O FOI Susanne WIMMER Zi.119, Kl.31651

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
15	Dr. Gunther LIEBHART Zi.388, Kl.31511	Vertreter/in: die Leiter/innen der Gerichtsabteilungen 18, 19, 16, 34, 20, 17, 41, 45, 48 in dieser Reihenfolge	11	1) Arbeitsrechtssachen Arbeitsrechtssachen gemäß Punkt II 2. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung. Bearbeitung des Aktes 19 Cga 170/12p 2) Sozialrechtssachen A) mit dem Gerichtsstand des Versicherten nach § 7 ASGG in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt bei Salzburg Oberndorf, Salzburg, Thalgau die Verfahren nach dem BPGG gegen die Pensionsversicherungsanstalt betreffend Kläger mit den Anfangsbuchstaben des Familiennames L-Z , mit Ausnahme des Monats April, B) Sozialrechtssachen gegen die Gebietskrankenkasse im Sprengel des Landesgerichtes Salzburg gemäß Pkt. II. 3.2.2. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung	FI Astrid DERTNIG Zi.383, Kl.31551
16	Mag. Hannes LIENBACHER Zi.390, Kl.31516	Vertreter/innen: die Leiter/innen der Gerichtsabteilungen 41, 20, 34, 15, 18, 19, 45, 48, 17 in dieser Reihenfolge	16	1) Arbeitsrechtssachen Arbeitsrechtssachen gemäß Punkt II 2. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung. 2) Sozialrechtssachen A) mit dem Gerichtsstand des Versicherten nach § 7 ASGG a) im Sprengel des Bezirksgerichtes Zell am See gegen die Pensionsversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (somit insb nicht IESG, AUVA, SVA, SVB, VAEB, GKK) b) mit dem Gerichtsstand des Versicherten nach § 7 ASGG in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt b. Salzburg, Oberndorf, Salzburg, Thalgau gegen die Pensionsversicherungsanstalt, wenn der Versicherte den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen der Arbeiter unterliegt, hinsichtlich des Anfallsmonats Februar B) Alle unklaren Eingaben aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Zell am See in Sozialrechtssachen, C) Sozialrechtssachen gemäß Punkt II 3.2.1 des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung.	Cga: FI Astrid DERTNIG Zi.383, Kl.31551 Cgs: FI Maria SCHABER Zi 383, Kl.31554

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
17	Dr. Christine BITTNER Zi.386, Kl.31517	Vertreter/innen: die Leiter/innen der Gerichtsabteilungen 19,45,41,15,34,18,48,20,16 in dieser Reihenfolge	17	1) Arbeitsrechtssachen Arbeitsrechtssachen gemäß Punkt II 2. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung. 2) Sozialrechtssachen A) mit dem Gerichtsstand des Versicherten nach § 7 ASGG a) im Sprengel des Bezirksgerichtes Tamsweg b) im Sprengel des Bezirksgerichtes St. Johann im Pongau gegen die Pensionsversicherungsanstalt betreffend Kläger mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens E, F und G und gegen die AUVA betreffend Kläger mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens A bis H (I bis Z in Abt 19). c) In den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Salzburg und Thalgau für den Monat April die Verfahren nach dem BPGG gegen die Pensionsversicherungsanstalt betreffend Kläger mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens L bis Z B) Alle unklaren Eingaben aus den Sprengeln der Bezirksgerichte St. Johann im Pongau und Tamsweg in Sozialrechtssachen.	FI Christa WENGER Zi.376, Kl.31552
		Vertreter: HR Dr. Rudolf Havas weitere Vertreter/innen: die Leiter/innen der Gerichtsabteilungen 9 bis 12, 24, 25, 1 bis 8 in dieser Reihenfolge			44
18	Dr. Michael STÖCKL Zi.314, Kl.31518	Vertreter/innen: die Leiter/innen der Gerichtsabteilungen 15, 34, 19, 20, 16, 45, 48, 17, 41 in dieser Reihenfolge	18	1) Arbeitsrechtssachen Arbeitsrechtssachen gemäß Punkt II 2. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung. 2) Sozialrechtssachen A) mit dem Gerichtsstand des Versicherten nach § 7 ASGG in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Salzburg und Thalgau gegen die a) Pensionsversicherungsanstalt, wenn der Versicherte den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen der Angestellten unterliegt für die Monate Jänner bis März und Mai bis Dezember, mit Ausnahme der Verfahren nach dem BPGG und b) Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten. B) Sozialrechtssachen gemäß Punkt II 3.2.1. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung.	FI Maria SCHABER Zi.383, Kl.31554

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
19	LGVPräs. Dr. René LINGG Zi.373, Kl.31102	Vertreter/innen: die Leiter/innen der Gerichtsabteilungen 17,18,20,34,15,48,16,41,45 in dieser Reihenfolge	19	1) Arbeitsrechtssachen Arbeitsrechtssachen gemäß Punkt II 2. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung. 2) Sozialrechtssachen A) mit dem Gerichtsstand des Versicherten nach § 7 ASGG a) im Sprengel des LG Salzburg nach § 65 Abs 1 Z 7 ASGG b) in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Salzburg, Thalgau und Zell am See gegen die AUVA (alle Buchstaben) sowie im Sprengel des Bezirksgerichtes St. im Pongau mit den Anfangsbuchstaben I bis Z für die Anfallsmonate April, sowie Juli bis November, B) Alle unklaren Eingaben aus den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Salzburg und Thalgau in Sozialrechtssachen.	Cga FI Dagmar FLEISS Zi.376, Kl.31553 Cgs FI Christa WENGER Zi. 376, Kl.31552
20	Mag. Elfriede STADLER Zi.384, Kl.31522	Vertreter/innen: die Leiter/innen der Gerichtsabteilungen 34, 15, 18, 16, 19, 17, 41, 45, 48 in dieser Reihenfolge	20	1) Arbeitsrechtssachen Arbeitsrechtssachen gemäß Punkt II 2. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung. 2) Sozialrechtssachen A) mit dem Gerichtsstand des Versicherten nach § 7 ASGG a) in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Salzburg und Thalgau gegen die Pensionsversicherungs- anstalt, wenn der Versicherte den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen der Arbeiter unterliegt, hinsichtlich der in den Monaten Juni, Oktober und Dezember anfallenden Verfahren mit Ausnahme der Verfahren nach dem BPGG, b) in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Salzburg und Thalgau gegen die Pensionsversicherungs- anstalt für den Monat April, wenn der Versicherte den sozialversiche- rungsrechtlichen Bestimmungen der Angestellten unterliegt. c) In den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Salzburg, Thalgau und Zell am See gegen die AUVA (alle Buchstaben) sowie im Sprengel des Bezirksgerichtes St. Johann im Pongau, betreffend Kläger mit den Anfangsbuchstaben I bis Z für die Anfallsmonate März, Mai und Juni. B) Sozialrechtssachen gemäß Punkt II 3.2.1. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung. C) Sozialrechtssachen gegen die Gebietskrankenkasse im Sprengel des LG Salzburg gemäß Pkt. II 3.2.2. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung	Cgs: FI Astrid DERTNIG Zi.383, Kl.31551 Cga: FI Dagmar FLEISS Zi.376, Kl.31553

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
21	LGVPräs. Dr. Imre JUHÁSZ Zi.345, Kl.31101 Vertreter: 1) Dr. Dagmar Bramböck 2) Dr. Gerhard Mild 3) MMag. Andreas Wiesauer 4) HR Dr. Rolf Hemetsberger	Senatsmitglieder: Dr. Dagmar Bramböck Dr. Gerhard Mild MMag. Andreas Wiesauer Vertreter/in: 1) Mag. Sigrid Sames 2) DDr. Manuela Aichinger 3) Dr. Helmut Krallinger 4) Dr. Anton Meinhart	21	1) Fachsenat für alle Rechtsmittel und Entscheidungen gemäß §§30,31 JN in a) Familienrechtssachen nach § 49 Abs 2 Z 1 bis 2 b und Abs 3 JN (einschließlich familienrechtlicher Besitzstörungsverfahren, familienrechtlicher Einstweiliger Verfügungen und Verfahren nach dem GeSchG BGBl.Nr.759/1996). b) Verfahren über Klagen nach §§ 35 und 36 EO, wenn der bekämpfte Exekutionstitel ein Unterhaltstitel ist, c) Außerstreitsachen nach den §§ 105 bis 114 a JN einschließlich Feststellung des Erbrechtes (§ 161 AußStrG; Streitigkeiten über den Ausstattungsanspruch (§ 1221 ABGB) d) Unterbringungs- und Heimaufenthaltssachen e) Verfahren über Erbrechts-, Erbschafts- und Erbteilungsklagen (gemäß § 77 Abs2 JN) f) Streitigkeiten aus eingetragenen Partnerschaften g) Rechtssachen, die vor das Insolvenzgericht gehören oder vor dieses gemäß § 262 Z1IO gebracht werden können, wenn die im Insolvenzverfahren angemeldete, den Gegenstand der Klage bildende Forderung eine Unterhaltsforderung ist. 2) Alle Entscheidungen nach §111 Abs 2 JN.	FI Wolfgang RIEM Zi.330, Kl.31851
22	HR Dr. Rolf HEMETSBERGER Zi:329. Kl. 31812 Vertreter/in: 1) DDr. Manuela Aichinger 2) Dr. Anton Meinhart 3) HR Dr. Anton Wagner	Senatsmitglieder: DDr. Manuela Aichinger Dr. Anton Meinhart Vertreter: 1) Dr. Helmut Krallinger 2) Dr. Dagmar Bramböck	22	1) Fachsenat für alle Rechtsmittel und Entscheidungen gemäß §§30, 31 JN in a) Exekutionssachen (einschließlich der Klagen nach der EO) aller Bezirksgerichte mit Ausnahme des BG Salzburg (ausgenommen die den Fachsenaten zugewiesenen), b) Rechtssachen, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können (soweit sie nicht anderen Fachsenaten zugewiesen sind); c) Verfahren nach § 49 Abs 2 Z 5 JN sowie Verfahren über Räumung und Ansprüche wegen titelloser Benützung unbeweglicher Sachen, d) Räumungsexekutionssachen (einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Klagen nach der EO), e) Verfahren nach § 37 MRG, dem Wohnhauswiederaufbaugesetz, § 52 WEG 2002, § 22 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, dem Baurechts-gesetz (Art. III BGBl.258/1990) und dem Heizkostenabrechnungsgesetz; 2) allgemeine Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtssachen, soweit sie nicht Fachsenaten zugewiesen sind (siehe allgemeiner Teil – III)	FI Wolfgang RIEM Zi.330, Kl.31851

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
23	HR Dr. Anton WAGNER Zi.344, Kl.31813 Vertreter/in: 1) Dr. Helmut Krallinger 2) Mag. Sigrid Sames 3) HR Dr. Rolf Hemetsberger 4) LGVPräs.Dr. Imre Juhász	Senatsmitglieder: Dr. Helmut Krallinger Mag. Sigrid Sames Vertreter: 1) HR Dr. Rolf Hemetsberger 2) Dr. Gerhard Mild 3) Dr. Anton Meinhart Senatsmitglieder für Fristsetzungsanträge: Dr. Helmut Krallinger (Vertreterin: Dr.Dagmar Bramböck Dr. Michael Schalwich) (Vertreter: Dr. Bettina Maxones- Kurkowski)	53	1) Fachsenat für alle Rechtsmittel und Entscheidungen gemäß §§30, 31 JN in a) Exekutionssachen (einschließlich der Klagen nach der EO) des Bezirksgerichtes Salzburg (soweit sie nicht anderen Fachsenaten zugewiesen sind), b) Insolvenzsachen c) reinen Grundbuchssachen sowie Eisenbahn- und Bergbuchssachen, Schiffsregister- und Urkundenhinterlegungssachen; 2) allgemeine Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtssachen, soweit sie nicht Fachsenaten zugewiesen sind (siehe allgemeiner Teil – III). 3) alle Fristsetzungsanträge nach §91 GOG.	FI Wolfgang RIEM Zi.330, Kl.31851
24	Mag. Heidi PREMSTALLER- GRUNDNER Zi.360, Kl.31423	Vertreter: MMag. Andreas Wiesauer Senatsmitglieder: MMag. Andreas Wiesauer Mag. Claudia Bahar Ersatzmitglieder: HR Dr. Ursula Mühlfellner Mag. Stephanie Schmid	13	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme ♦ Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können, ♦ der Amtshaftungssachen sowie der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Sabine KRANZ Zi.372, Kl.31453
25	Mag. Stephanie SCHMID Zi.348, Kl.31426	Vertreterin: Mag. Claudia Bahar Senatsmitglieder: Mag. Claudia Bahar Dr. Silvia Hopfgartner Ersatzmitglieder: Dr. Marina Mayer Dr. Rudolf Reiter	57	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme ♦ Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können, ♦ der Amtshaftungssachen sowie der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Michaela SCHEDY Zi.349, Kl.31451

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
26	Dr. Peter W. EGGER LL.M Zi.124, Kl.31612	Vertreter/innen: 1) Mag. Sigrid SAMES 2) HR Dr. Rudolf Havas weitere Vertreter: die Leiter der Gerichtsabteilungen 7 bis 12, 24, 25, 1 bis 6 in dieser Reihenfolge	24	<p>Firmenbuch – Führung des Firmenbuches und gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten gemäß § 120 JN, Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit Außerstreitsachen in handelsrechtlichen Materien einschließlich Entschädigungsanträge nach dem 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, Winkelschreibersachen, Verfahren nach § 40 Privatstiftungsgesetz und Außerstreitverfahren nach § 13 EWIV – Ausführungsgesetzes BGBl. 521/1995, mit den Anfangsbuchstaben A – G und I</p> <p>Diplomrechtspfleger/innen: Buchstabe A: ORev. Stephanie Peterlunger, Zi.118, Kl.31625, (Vertretung: Rev. Nicole Dornfeld - PEG), Buchstabe B bis F: ADir. RR Josef Weishäupl, Zi.117, Kl.31621, (Vertretungen: ADir. Eckschlager, ADir. Eppenschwandtner, ADir. Tengler) Buchstabe G: ADir. Sabine Eckschlager, Zi.126, Kl.31624, (Vertretungen: ADir. Eppenschwandtner, ADir. Tengler, ADir. RR Weishäupl)</p> <p>Die Zuständigkeit richtet sich nach dem ersten Buchstaben im Firmenwortlaut. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Raiffeisenkassen und Raiffeisenbanken, bei denen sich die Zuständigkeit nach dem Ort richtet, in dem sich die Kasse bzw. die Bank befindet. Die Rechtspfleger vertreten sich gegenseitig. Die Zuständigkeit der ADir. Sabine Eckschlager ist in den Fällen, in denen bei Firmenbuchanmeldungen der Notar Dr. Eckschlager als Vertreter einschreitet, durch den jeweiligen Vertreter ADir. Eckschlagers wahrzunehmen.</p>	FOI Susanne WIMMER Zi.119, Kl.31651
			50	<p>Kraftloserklärungen Diplomrechtspfleger/innen: ADir. RR Josef Weishäupl (alle Akten mit geraden Geschäftszahlen) ADir. Margarethe Tengler (alle Akten mit ungeraden Geschäftszahlen)</p>	FI Wolfgang RIEM Zi.330, Kl.31851

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
		Vertreter/in: 1) Mag. Gabriele Glatz 2) Dr. Illona Schalwich- Mózes	62	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Neuanfall in Mediensachen 3) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FI Sylvia ROIDER Zi.240, Kl.31354
			60	Nachbearbeitung der in der Geschäftsabteilung 60 anhängigen Verfahren; für den Fall, dass (sei es aus dem Grund des § 107 Abs 1 letzter Satz StPO, der §§ 199, 205 StPO, einer auch bloß teilweisen Zurückverweisung der Strafsache zur neuerlichen Entscheidung durch ein Rechtsmittelgericht oder einem diesen Fällen gleichzuhaltenden Anlass) eine Verfahrensfortsetzung mit dem (neuerlichen) Erfordernis einer Entscheidung in der Schuld- oder Straffrage, allenfalls auch über privatrechtlichen Ansprüche, notwendig wird, ist das Verfahren im Wege des computergesteuerten Zufallssystems (DIVA) neu zuzuteilen.	FI Sylvia ROIDER Zi.240, Kl.31354
27	Mag. Andrea REINHART Zi.164, Kl.31332	Vertreterinnen: 1) MMag. Dr. Bachlechner 2) Mag. Martina Pfarrkirchner	27	1) Alle Strafsachen im Ermittlungsverfahren nach § 31 Abs 1 StPO in a) Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 ff StGB) auch in allen Jugendstraf- und Jugendschutzsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden. b) Verfahren nach dem Suchtmittelgesetz c) Verfahren nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten B, C, D, I, J, K, N, P, Q, T, U und V 2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strafprozessreformgesetzes 2004 in den Geschäftsabteilungen 25 Ur, 27 Ur und 48 Ur anhängigen Anträge auf gerichtliche Vorerhebungen	Kontr. Lucia BARISIC Zi.167, Kl.31371

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
28	MMag. Dr. Barbara Anna BACHLECHNER Zi.168, KI.31333	Vertreterinnen: 1) Mag. Andrea Reinhart 2) Mag. Martina Pfarrkirchner	28	1) Alle Strafsachen im Ermittlungsverfahren nach § 31 Abs 1 StPO in a) Auslieferungssachen b) Jugendstrafverfahren sowie Verfahren wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden, ausgenommen Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201ff StGB) c) Verfahren nach dem Devisengesetz und nach dem Finanzstrafgesetz (sofern damit nicht Strafsachen nach dem Suchtmittelgesetz verbunden sind und soferne nicht eine Anzeige nach dem Devisengesetz und / oder dem Finanzstrafgesetz in ein bereits anhängiges Strafverfahren einzubeziehen ist) d) Verfahren nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten A, E, F, G, H, L, M, O, R, S, W, X, Y, Z 2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strafprozessreformgesetzes 2004 in den Geschäftsabteilungen 26 Ur, 28 Ur, 29 Ur und 46 Ur anhängigen Anträge auf gerichtliche Vorerhebungen	Kontr. Lucia BARISIC Zi.167 KI.31371
			67	Nachbearbeitung der in der Geschäftsabteilung 67 anhängigen Verfahren; für den Fall, dass (sei es aus dem Grund des § 107 Abs 1 letzter Satz StPO, der §§ 199, 205 StPO, einer auch bloß teilweisen Zurückverweisung der Strafsache zur neuerlichen Entscheidung durch ein Rechtsmittelgericht oder einem diesen Fällen gleichzuhaltenden Anlass) eine Verfahrensfortsetzung mit dem (neuerlichen) Erfordernis einer Entscheidung in der Schuld- oder Straffrage, allenfalls auch über privatrechtlichen Ansprüche, notwendig wird, ist das Verfahren im Wege des computergesteuerten Zufallssystems (DIVA) neu zuzuteilen.	Kontr. Lucia BARISIC Zi.167, KI.31371
29	Dr. Ilona SCHALWICH-MÓZES Zi.222, KI.31313	Vertreter/innen: 1) Dr. Thomas Meingast 2) Mag. Nicole Haberacker, LL.B. oec, BA	29	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FI Sylvia ROIDER Zi.240, KI.31354
30	Mag. Thomas TOVILO-MOIK Zi.243, KI.31310	Vertreterinnen: 1) Dr. Bettina Maxones- Kurkowski 2) Mag. Dagmar Schmidt	41	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Neuanfall in Jugendstrafsachen 3) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FI Daniela GASSNER Zi.248, KI 31351
			58	Nachbearbeitung der in der Geschäftsabteilung 58 anhängigen Verfahren	FI Daniela GASSNER Zi.248, KI 31351

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
31	Dr. Thomas MEINGAST Zi.290, KI.31342	Vertreter/innen: Dr. Ilona Schalwich- Mózes 1) Mag. Christian Hochhauser	31	Neuanfall in allgemeinen Strafsachen Neuanfall in Finanzstrafsachen Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FOI Andrea PIFFER Zi.292, KL 31353
	Vertreter/in: Dr. Michael Schalwich Mag. Daniela Meniuk- Prossinger	Senatsmitglieder: Dr. Michael Schal wich Mag. Daniela Meniuk- Prossinger Vertreter/in: Mag. Philipp Grosser Dr. Anna-Sophia Geisselhofer	49	1) Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 31 Abs 5 Z 1 und 2 StPO (Einzelrichterzuständigkeit) 2) Agenden im Sinne des § 31 Abs 6 Z 3 StPO (Fortführungsanträge) 3) weitere Bearbeitung der ehemals in der Geschäftsabteilung 55 Bl angefallenen Verfahren	FOI Andrea PIFFER Zi.292, KL 31353

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung	
32	Dr. Michael SCHALWICH Zi.212, Kl.31341 Vertreter/in: 1) Dr. Thomas Meingast 2) Mag. Daniela Meniuk- Prossinger	Senatsmitglieder: Dr. Thomas Meingast Mag. Daniela Meniuk- Prossinger Vertreter/in: Mag. Philipp Grosser Dr. Anna-Sophia Geisselhofer bei Agenden im Sinne des Punkt 3. des zugewiesenen Geschäftskreises: Senatsmitglieder: Dr. Thomas Meingast Berichterstatler ist der Leiter der für die Bearbeitung der Strafsache zuständigen Gerichtsabteilung Ersatzmitglieder: Mag. Daniela Meniuk- Prossinger Dr. Anna-Sophie Geisselhofer	43	1) Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 31 Abs 5 Z 1 und 2 StPO (Einzelrichterzuständigkeit) 2) Agenden im Sinne des § 31 Abs 6 Z 1 StPO 3) Verfahren nach § 31 Abs 6 Z 2 StPO, nach § 67 Abs 1 dritter Satz ARHG sowie nach §§ 40a Abs 1, 42b Abs 7a und 83 Abs 1 EU-JZG 4) weitere Bearbeitung der ehemals in der Geschäftsabteilung 69 Bl angefallenen Verfahren	FOI Andrea PIFFER Zi.292, KL 31353	
		Vertreter: Dr. Helmuth-Marco Torpier MBL Dr. Thomas Meingast		46	Strafvollzugsgericht, wenn zumindest eine der zu verbüßenden Freiheitsstrafen in erster Instanz von einem Kollegialgericht verhängt wurde	FOI Andrea PIFFER Zi.292, Kl.31353
		Vertreter: Dr. Helmuth-Marco Torpier MBL Dr. Thomas Meingast		48	Strafvollzugsgericht, wenn keine der zu verbüßenden Freiheitsstrafen in erster Instanz von einem Kollegialgericht verhängt wurde.	FOI Andrea PIFFER Zi.292, Kl.31353
33	Mag. Dagmar SCHMIDT	Vertreter/in: 1) Mag. Daniela Meniuk- Prossinger 2) Mag. Philipp Grosser	33	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FI Sylvia ROIDER Zi 240, Kl.31354 ab Jg. 2019 Kontr. Lucia BARISIC Zi.167, Kl.31371 bis einschl. Jg. 2018	

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
34	Dr. Sabine BERGER Zi.380, Kl.31521	Vertreter/innen: Die Leiter/innen der Gerichtsabteilungen in 20, 16, 15, 18, 19, 41, 45, 48, 17 in dieser Reihenfolge	32	1) Arbeitsrechtssachen Arbeitsrechtssachen gemäß Punkt II 2. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung. 2) Sozialrechtssachen A) mit dem Gerichtsstand des Versicherten nach § 7 ASGG a) in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt b. Salzburg, Oberndorf, Salzburg, Thalgau gegen die Pensionsversicherungsanstalt, wenn der Versicherte den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen der Arbeiter unterliegt, hinsichtlich der im Monat April anfallenden Verfahren mit Ausnahme der Verfahren nach dem BPGG und b) in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Salzburg, Thalgau die Verfahren nach dem BPGG gegen die Pensionsversicherungsanstalt betreffend Kläger mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens A-K B) Sozialrechtssachen gemäß Punkt II 3.2.1. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung.	FI Christa WENGER Zi. 376, Kl. 31552
35	Dr. Helmuth-Marco TORPIER, MBL Zi.285, Kl.31315	Vertreter/in: 1) Mag. Philipp Grosser 2) Dr. Anna-Sophia Geisselhofer	35	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Neuanfall in Finanzstrafsachen 3) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FOI Andrea PIFFER Zi.292, Kl.31353
	Vertreter: Mag. Philipp Grosser	Senatsmitglieder: Mag. Philipp Grosser Mag. Christian Hochhauser Vertreterinnen: 1) Mag. Daniela Meniuk- Prossinger 2) Dr. Anna-Sophia Geisselhofer	42	Strafvollzugsgericht bei mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Vorsitzender und BE jeweils Dr. Torpier, MBL)	FOI Andrea PIFFER Zi.292, Kl.31353
36	Dr. Anna-Sophia GEISSELHOFER Zi.246, Kl.31316	Vertreter: 1) Mag. Christian Hochhauser 2) Dr. Günther Nocker	36	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Neuanfall in Sexualstrafsachen 3) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FI Daniela GASSNER Zi.248, KL 31351
37	Mag. Gabriele GLATZ Zi.283, Kl.31317	Vertreter/in: 1) Dr. Peter W. Egger, LL.M. 2) Dr. Christoph Rother	37	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FOI Andrea PIFFER Zi.292, KL 31353
38	Mag. Martina PFARRKIRCHNER Zi.287, Kl.31311	Vertreterinnen: 1) Dr. Christoph Rother 2) Mag. Gabriele Glatz	38	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FI Daniela GASSNER Zi.248, K. 31351
39	Mag. Christian HOCHHAUSER Zi.221, Kl.31319	Vertreterinnen: 1) Dr. Anna-Sophia Geisselhofer 2) Mag. Verena Wegleiter	39	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Neuanfall in Sexualstrafsachen 3) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FI Sylvia ROIDER Zi 240, Kl.31354
40	Dr. Günther NOCKER Zi.235, Kl.31320	Vertreter/in: 1) Mag. Philipp Grosser 2) Dr. Thomas Meingast	40	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FI Sylvia ROIDER Zi 240, Kl.31354

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
41	Mag. Monika NEUMAYR Zi.391, Kl.31513	Vertreter/innen: Die Leiter/innen der Gerichtsabteilungen 45, 17, 48, 16, 18, 19, 20, 34, 15 in dieser Reihenfolge	59	1) Arbeitsrechtssachen Arbeitsrechtssachen gemäß Punkt II 2. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung. 2) Sozialrechtssachen A) mit dem Gerichtsstand des Versicherten nach § 7 ASGG a) in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Salzburg und Thalgau gegen die Pensionsversicherungsanstalt, wenn der Versicherte den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen der Arbeiter unterliegt, hinsichtlich der in den Monaten Jänner, März, Juli und 1. bis 15. August und September anfallenden Verfahren mit Ausnahme der Verfahren nach dem BPGG und b) im Sprengel des LG Salzburg gegen die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau. c) in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Salzburg, Thalgau, Zell am See gegen die AUVA (alle Buchstaben) sowie im Sprengel des BG St. Johann im Pongau betreffend Kläger mit den Anfangsbuchstaben I bis Z für den Monat Dezember B) Sozialrechtssachen gemäß Punkt II 3.2.1. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung.	FI Dagmar FLEISS Zi.376, Kl.31553
42	Dr. Bettina MAXONES- KURKOWSKI Zi.216, Kl.31325	Vertreter: 1) Mag. Thomas Tovilo-Moik 2) Mag. Philipp Grosser	30	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Neuanfall in Jugendstrafsachen 3) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FI Sylvia ROIDER Zi 240, Kl.31354
43	Dr. Christoph ROTHER Zi.245, Kl.31326	Vertreterinnen: 1) Mag. Martina Pfarrkirchner 2) Dr. Anna-Sophia Geisselhofer	61 51	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen 3) Nachbearbeitung der in der Geschäftsabteilung 51 anhängigen Verfahren; für den Fall, dass (sei es aus dem Grund des § 107 Abs 1 letzter Satz StPO, der §§ 199, 205 StPO, einer auch bloß teilweisen Zurückverweisung der Strafsache zur neuerlichen Entscheidung durch ein Rechtsmittelgericht oder einem diesen Fällen gleichzuhaltenden Anlass) eine Verfahrensfortsetzung mit dem (neuerlichen) Erfordernis einer Entscheidung in der Schuld- oder Strafrage, allenfalls auch über privatrechtlichen Ansprüche, notwendig wird, ist das Verfahren im Wege des computergesteuerten Zufallssystems (DIVA) neu zuzuteilen.	FOI Daniela GASSNER Zi.248, Kl. 31351

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
45	Dr. Romana VENT Zi.392, Kl.31520	Vertreter/innen: Die Leiter/innen der Gerichtsabteilungen 48,41,17,19,18,20,34,15,16 in dieser Reihenfolge	15	1) Arbeitsrechtssachen Arbeitsrechtssachen gemäß Punkt II 2. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung. 2) Sozialrechtssachen A) mit dem Gerichtsstand des Versicherten nach § 7 ASGG in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Salzburg und Thalgau gegen die Pensionsversicherungs-anstalt, wenn der Versicherte den Sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen der Arbeiter unterliegt, hinsichtlich der in den Monaten Mai, 16. bis 31. August und November anfallenden Verfahren mit Aus- nahme der Verfahren nach dem BPGG. B) Sozialrechtssachen gemäß Punkt II 3.2.1 des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung.	FI Dagmar FLEISS Zi.376, Kl.31553
47	Mag. Nicole HABERACKER, LL.B. oec, BA Zi.220, Kl. 31314	VertreterInnen: 1) Mag. Christina Bayrhammer 2) Mag. Verena Wegleiter 3) Mag. Thomas Tovilo-Moik	47	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Neuanfall in Jugendstrafsachen 3) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FOI Andrea PIFFER Zi.292, KL 31353
			55 64	Nachbearbeitung der der in den Geschäftsabteilungen 55 und 64 anhängigen Strafverfahren	FOI Andrea PIFFER Zi.292, KL 31353
48	Dr. Doris POSCH Zi.379, Kl.31512	Vertreter/innen: Die Leiter/innen der Gerichtsabteilungen 45,41,17,19,20,34,15,16,18 in dieser Reihenfolge	56	1) Arbeitsrechtssachen Arbeitsrechtssachen gemäß Punkt II 2. des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung. 2) Sozialrechtssachen mit dem Gerichtsstand des Versicherten nach § 7 ASGG A) in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Salzburg, Thalgau, St. Johann im Pongau und Zell am See gegen die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und gegen die Sozialversicherungsanstalt der Bauern B) in den Sprengeln der Bezirksgerichte Hallein, Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf, Salzburg, Thalgau und Zell am See gegen die AUVA (alle Buchstaben) sowie im Sprengel des Bezirksgerichts St. Johann im Pongau gegen die AUVA betreffend Kläger mit den Anfangsbuchstaben I bis Z für den Anfallsmonate Jänner und Februar.	für Cga: FI Christa WENGER Zi 376, Kl.31552 für Cgs: FI Dagmar FLEISS Zi.376, Kl.31553

Gerichts- abteilung	Vorsitzender/ Einzelrichter	Vertreter/in und Senatsmitglieder	Geschäfts- abteilung	Geschäftskreis	Leiterin der Geschäfts- abteilung
49	Mag. Ludwig WAGNER Zi. 368, Kl. 31413	Vertreterin: Dr. Ursula Meßner Senatsmitglieder: Dr. Ursula Meßner Mag. Christine Außerhofer Ersatzmitglieder: Dr. Silvia Hopfgartner MMag. Andreas Wiesauer	54	Streitsachen laut Punkt I.3. des allgemeinen Teiles dieser Geschäftsverteilung mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können, der Amtshaftungssachen sowie der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz; Verfahren über Anträge betreffend die Bildung eines Schiedsgerichtes (§§ 586ff ZPO); Außerstreitverfahren, soweit sie nicht den Gerichtsabteilungen 14 und 26 zugewiesen sind;	FI Eva HEISSBAUER Zi.370, Kl.31452
50	Mag. Philipp GROSSER Zi.217, Kl. 31324	VertreterInnen: 1) Dr. Günther Nocker 2) Dr. Bettina Maxones- Kurkowski	52	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Neuanfall in Finanzstrafsachen 3) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen 4) Nachbearbeitung des Verfahrens 29 Hv 119/08f	Kontr. Lucia BARISIC Zi.167, Kl.31371
51	Mag. Verena WEGLEITER Zi. 238, Kl. 31329	VertreterInnen: 1) Mag. Nicole Haberacker, LL.B. oec., BA 2) Mag.Christian Hochhauser	63	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Neuanfall in Jugendstrafsachen 3) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FI Daniela GASSNER Zi.248, KL 31351
			34	Nachbearbeitung der in der Geschäftsabteilung 34 anhängigen Verfahren	FI Sylvia ROIDER Zi 240, Kl.31354
52	Mag. Daniela MENIUK- PROSSINGER Zi. 289, Kl. 31318	VertreterInnen: 1) Mag. Dagmar Schmidt 2) Mag. Gabriele Glatz	64	1) Neuanfall in allgemeinen Strafsachen 2) Strafvollzugsgericht gemäß § 16 Abs 2 Z 1 bis 9 StVG in den der jeweiligen Gerichtsabteilung zugewiesenen Strafsachen	FOI Andrea PIFFER Zi.292, KL 31353
		Vertreter: 1) LGVPräs Dr. Imre Juhász 2) RdLG Mag. Gabriele Glatz	31 Ns	Entscheidungen über Anzeigen der Ausgeschlossenheit in Strafsachen (§ 43 StPO)	FOI Rita BRACKE Zi 322, Kl.31103
53	Mag. Christina BAYRHAMMER			1. Vertreterin in der Geschäftsabteilung 47	

Schöffengericht

Beisitzer im Sinne des § 32 Abs 1a StPO sind die Vertreter im Sinne des Punkt IV. 2.2.1 des Allgemeinen Teils der Geschäftsverteilungsübersicht. Wenn in einer Geschäftsabteilung die Vertretung zeitlich rotierend geregelt ist, so hat jenes Entscheidungsorgan als zweiter Richter einzuschreiten, das zur Zeit der Aktenzuteilung für die Vertretung zuständig war.

Geschworenengericht

Senatszusammensetzung:

fortl Nr Vorsitz

1. Beisitzer/in

2. Beisitzer/in

1.	Dr. Maxones-Kurkowski	Mag. Grosser	Mag. Thomas Tovilo-Moik
2.	Mag. Glatz	Dr. Egger, LL.M.	Dr. M. Schalwich
3.	Dr. Nocker	Mag. Wegleiter	Mag. Pfarrkirchner
4.	Dr. Torpier, MBL	Mag. Hochhauser	Dr. Rother
5.	Dr. I. Schalwich-Mózes	Dr. Geisselhofer	Dr. Meingast
6.	Mag. Grosser	Dr. Maxones-Kurkowski	Dr. Rother
7.	Mag. Pfarrkirchner	Mag. Glatz	Mag. Haberacker
8.	Dr. Geisselhofer	Mag. Hochhauser	Dr. Nocker
9.	Mag. Hochhauser	Dt. Torpier, MBL	Dr. Geisselhofer

Besondere Zuständigkeiten:

Der Senat unter Vorsitz von Dr. Maxones-Kurkowski für Jugendstrafsachen und Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden.

Die Senate unter Vorsitz von Dr. Nocker, Dr. Geisselhofer und Mag. Hochhauser für Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201ff StGB).

Entscheidungen gemäß § 43 StPO:

Bei Entscheidungen gemäß § 43 StPO wird der Präsident des Landesgerichtes Dr. Hans Rathgeb vertreten durch:

1. Mag. Daniela Meniuk-Prossinger
2. LGVPräs. Dr. Imre Juhász
3. RdLG Mag. Gabriele Glatz

Personalsenat beim Landesgericht Salzburg:

- a) Mitglieder kraft Amtes: LGPräs. Dr. Hans Rathgeb
LGVPräs. Dr. Imre Juhász
- b) gewählte Mitglieder: RdBG Dr. Christoph Knobelspies
RdLG Mag. Heidi Premstaller-Grundner
RdLG Mag. Philipp Grosser
- c) gewählte Ersatzmitglieder: RdBG Dr. Stefanie Strasser
RdLG Dr. Bettina Maxones-Kurkowski
RdLG HR Dr. Rolf Hemetsberger
~~RdLG Dr. Christine Bittner~~ gemäß § 46a (6) RStDG gestrichen
RdLG Dr. Marlene Aschauer
RdLG HR Dr. Anton Wagner
RdLG Dr. Anton Meinhart
RdBG Mag. Franz Mittermayr
RdBG Dr. Christoph Ganzera

Vertretungsrichter/innen:

Vertretungsrichter nach § 77 Abs 3 RStDG, aufsteigend gereiht:	zu vertretende/s Gericht/e:
Dr. Sabine Berger	3. Vertr. Neumarkt
Dr. Dagmar Schmidt	1. Vertr. Neumarkt
Mag. Martina Pfarrkirchner	1. Vertr. Tamsweg
Dr. Clemens Zeilinger	2. Vertr. Thalgau
Mag. Elfriede Stadler	3. Vertr. Zell am See
Dr. Peter Egger	1. Vertr. Salzburg
MMag. Dr. Barbara Anna Bachlechner	2. Vertr. Oberndorf
Mag. Thomas Tovilo-Moik	2. Vertr. Salzburg
Dr. Christoph Rother	3. Vertr. Hallein
MMag. Andreas Wiesauer	2. Vertr. Neumarkt
Mag. Stephanie Schmid	2. Vertr. St. Johann
Mag. Maththäus Prähauser	1. Vertr. Hallein
Mag. Christian Hochhauser	4. Vertr. Zell am See
Mag. Nicole Haberacker, LLB.oec	3. Vertr. St. Johann
Mag. Fabian Loderbauer	3. Vertr. Oberndorf
MMag. Ludwig Wagner	1. Vertr. St. Johann 2. Vertr. Zell am See
Mag. Albrecht Mandl	1. Vertr. Thalgau
Mag. Nadine Jeller	1. Vertr. Oberndorf
Mag. Marlene Swozil	2. Vertr. Hallein 1. Vertr. Zell am See

Inhaber/innen der richterlichen Ersatzplanstellen iS § 77 Abs. 6 RStDG

Dr. Peter Wolfgang Egger, LL.M.

MMag.Dr. Barbara Anna Bachlechner

Mag. Thomas Tovilo-Moik

Dr. Christoph Rother

Mag. Albrecht Mandl

MMag. Andreas Wiesauer

Mag. Stephanie Schmid

Mag. Matthäus Prähauser

Mag. Christian Hochhauser

Mag. Nicole Haberacker, LLB.oec.

Mag. Fabian Loderbauer

MMag. Ludwig Wagner

Mag. Nadine Jeller

Mag. Marlene Swozil

Gleichbehandlungsbeauftragte:

1. **Vertretungsbereich RichterInnen, RichteramtsanwärterInnen, RechtspraktikantInnen:**

Vertreterin:

Dr. Marina Mayer Richterin des LG Salzburg, Tel. 05/7601-21-31414

Mag. Christina Gumpoldsberger, Richterin des LG Wels, Maria-Theresia-Straße 12, 4600 Wels Tel. 05/760121/41450

2. **Vertretungsbereich BeamtInnen, Vertragsbedienstete**

VerwaltungsassistentInnen und VerwaltungspraktikantInnen:

Stellvertreterin:

ADir. Sabine Weber, OLG Innsbruck, Maximilianstraße 4, 6010 Innsbruck, Tel. 05 7601 43 42099

VB Sandra Stallinger, OLG Linz, Gruberstraße 20, 4020 Linz, Tel. 05/760121 11231

3. **Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen beim BMJ**

Vorsitzende:

Stellvertreterin:

Stellvertreterin:

Dr. Maria Wais, Leitende Staatsanwältin im BMJ

Mag. Claudia Beck, Richterin des Handelsgerichtes Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien Tel. 01 51528338

Mag. Christina Gumpoldsberger, Richterin des LG Wels, Maria-Theresia-Straße 12, 4600 Wels Tel. 05/760121/41450

4. **Kontaktfrauen: (Frauenbeauftragte)**

Mag. Petra Kaindl-Thiele RdBG Salzburg Tel. 05/760121 32590

ADir Ingrid Wittauer, BG Salzburg, Tel. 05/760121 32521

Mag. Monika Rettenwander, Vorsteherin des BG Zell am See, Tel. 05760121 37920

Petra Kruselburger BG Hallein Tel. 05/760121 37145

Behindertenvertrauensperson (§ 22a Behinderteneinstellungsgesetz):

OAAss Roland Pitsch, beim Landesgericht Salzburg

Tel. 05/760121 31565

Organe der richterlichen Landesvertretung (§ 73a GOG):

Obmann: Mag. Harald Palzer, Vorsteher des Bezirksgerichtes St. Johann im Pongau, Tel. 05/760121 37620
1. ObmannStV: MMag. Andreas Wiesauer, Sprengelrichter am Landesgericht Salzburg, Tel 05/760121 31427
2. ObmannStV: Mag. Nicole Haberacker, Sprengelrichterin am Bezirksgericht Salzburg, Tel 05/760121 32310

Organe der Personalvertretung nach dem PVG:

Rev.: Stephanie Peterlunger, Vorsitzende des Dienststellenausschusses beim Landesgericht Salzburg, Tel. 05/760121 31111
Vertreterin: FOI Karin Riedelsperger, STA Salzburg, 05/760121 31239

Fachmännische Laienrichter/innen aus dem Handelsstand:

- 1) KR Alois OEDL (bis 06.12.2021)
- 2) KR Wolfgang RAGITSCH (bis 10.09.2020)
- 3) KR Axel STURMBERGER (bis 21.2.2023)
- 4) KR René H. BURGSTALLER (21.2.2023)
- 5) KR Dr. Peter UNTERKOFER (bis 10.9.2020)

Die Senatszusammensetzung erfolgt durch abwechselnde Heranziehung der angeführten fachmännischen Laienrichter in der genannten Reihenfolge im Turnus zu je einem Verfahren, beginnend jährlich bei Nr.1).

Begutachtungssenat gemäß § 36 GOG:

LGPräs. Dr. Hans Rathgeb
LGVPräs. Dr. Imre Juhász
LGVPräs. Dr. René Lingg
RdLG Dr. Bettina Maxones-Kurkowski
RdLG Dr. Marina Mayer
RdLG HR Dr. Rudolf Havas

Beweisnehmerichter nach § 7 LTUA-VO:

N.N.

Notariatsarchiv:

Mit der Funktion des Archivdirektors betraut:
Geschäftsabteilung: LGVPräs. Dr. Imre Juhász, Kl.31101, FI Wolfgang Riem, Kl. 31851

Rechnungsführer/innen:

FOI Renate Zisler, Zi.14, Kl.31197

Vertreter: FOI Erwin Wimmer, Zi.E.03, Kl.32165
Kontr. Melanie Gastager, Zi.14, Kl.31196

Bankverbindung:

IBAN: AT750100000005450806
BIC: BUNDATWW

Auszahlung der Zeugengebühren:

FOI Renate Zisler, Zi.20, Kl.31197

Vertreter: FOI Erwin Wimmer, Zi.E.03, Kl.32165
Kontr. Melanie Gastager, Zi.14, Kl.31196

Verwahrungsstelle:

Leiter: FOI August Winter, Kl.31160

Vertreter: ADir. RR Raimund Hiti, Kl 31110

Aufsicht über die Verwahrungsstelle gemäß § 620 Geo.:
LGPräs. Dr. Hans Rathgeb

Einlaufstelle:

OAAss. Brigitte Winkler, Klappe 31120

Vertretung: Gerhard Köpfler, Kl.31162

Aktenlager und Drucksorten:

Gerhard Köpfler, Kl.31162

Christina Riemelmoser(Cg-Archiv), Kl.31663

Amtsbücherei:

FOI Elisabeth Gascho, Zi.2, Kl.31124

Vertreterin: FOI Renate Zisler, Zi.20, Kl.31197

Aufsicht über die Amtsbücherei gemäß § 272 Abs 2 Geo.:
LGVPräs. Dr. René Lingg,
Dr. Schalwich,
HR Dr. Hemetsberger,

Besonderer Schreibdienst:

Leiterin: FI Gudrun Hofer, Zi.472 Kl. 31146

1. Vertreterin: OAAss Nicole Bliem Kl.31144

2. Vertreterin: OKontr Silvia Jörg, Zi.470, Kl 31142

Allgemeiner Teil der Geschäftsverteilungsübersicht des Landesgerichtes Salzburg

Die in dieser Geschäftsverteilung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

I. Allgemeine Grundsätze und Sonderregelungen der Geschäftsverteilung in Streitsachen:

1. Zuständigkeit der Cg-Gerichtsabteilungen:

Den Cg-Gerichtsabteilungen werden alle Streitsachen einschließlich der in das Nc-Register einzutragenden Eingaben sowie Anträge nach §§ 582 ff ZPO zugewiesen.

2. Leiter der Gerichtsabteilung, Stellvertreter und Senatszusammensetzung:

2.1. Der Leiter der Gerichtsabteilung wird als Einzelrichter oder Senatsvorsitzender tätig. Die Senatsmitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Vertreter des Leiters der Gerichtsabteilung haben in der angeführten Reihenfolge laut Geschäftsverteilungsübersicht einzuschreiten. Weitere Vertreter des Leiters der Gerichtsabteilung und weitere Ersatzmitglieder sind die Leiter der jeweils nächsthöheren (nach dem Vorsitzenden) Gerichtsabteilungen in Cg- Sachen, danach die Leiter der niedrigeren Gerichtsabteilungen in aufsteigender Reihenfolge beginnend bei der niedrigsten, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in Cga/s-Sachen, danach die Richter der Gerichtsabteilungen in R- Sachen (innerhalb der Gerichtsabteilungen in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens), danach die Leiter der Gerichtsabteilungen für Insolvenz- und /oder Firmenbuchsachen, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in Hv- Sachen, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in Hr- Sachen, in allen Gruppen jeweils in aufsteigender Reihenfolge der Gerichtsabteilungen, danach die weiteren Mitglieder des BI- Senates in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens.

2.2. Wechsel des Senatsvorsitzenden:

Bei einem Richterwechsel in der Person des Vorsitzenden, sind, wenn noch keine Beweisaufnahme im Sinne des Punktes 3.14. stattgefunden hat, die Senatsmitglieder der Gerichtsabteilung, die nunmehr für die Rechtssache zuständig ist, berufen. Wenn bereits eine Beweisaufnahme im Sinne des Punktes 3.14. stattgefunden hat, bleiben die Senatsmitglieder unverändert.

2.3. Sofern auf Grund der Regelung des Punktes 2.1. ein Leiter einer mit Cga/s-Sachen befassten Gerichtsabteilung für ein bestimmtes Cg-Verfahren zuständig wird, hat die Zuweisung an die Leiter der in Cga/s-Sachen tätigen Gerichtsabteilungen abwechselnd in ansteigender numerischer Reihenfolge der in Cga/s-Sachen tätigen Gerichtsabteilungen, beginnend mit der Gerichtsabteilung 16, zu erfolgen.

3. Grundsätze der Zuweisung:

3.1. Die in das Cg-Register einzutragenden Rechtssachen mit Ausnahme

- a) der Rechtssachen, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 IO gebracht werden können (siehe Punkt 3.5.) und
 - b) der Amtshaftungssachen sowie der Rechtssachen nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz (siehe Punkt 3.6.)
- werden den Gerichtsabteilungen 1 bis 12 sowie 24, 25 und 49 in der Reihenfolge des Anfalles wie folgt zugewiesen:

3.2. Alle angefallenen Rechtssachen-ausgenommen Klagen mit Antrag auf einstweilige Verfügung und Anträge auf einstweilige Verfügung (siehe Punkt 3.4.)-werden in der Einlaufstelle gesammelt und täglich um 10.00 Uhr alphabetisch in aufsteigender Reihenfolge gereiht. Die im elektronischen Rechtsverkehr bis 10.00 Uhr eingebrachten Klagen sind bis längstens 10.00 Uhr des betreffenden Tages auszudrucken und gemeinsam mit den in der Einlaufstelle eingelangten Klagen zu reihen.

3.2.1. Für diese alphabetische Ordnung geltend folgende Grundsätze:

Die alphabetische Ordnung erfolgt grundsätzlich nach der Bezeichnung der beklagten Partei(en).

3.2.1.1. Bei natürlichen Personen ist der in der Klage angeführte Familienname maßgeblich, wobei Namensbestandteile wie "von", "van", "de", "della", "el", "al", "o", "mac" oder ähnliche unabhängig davon, ob sie groß oder klein geschrieben sind, außer Betracht bleiben. Zur allfällig erforderlichen Unterscheidung von Personen mit gleichem Familiennamen ist zusätzlich der Vorname heranzuziehen.

3.2.1.2. Bei sämtlichen anderen beklagten Parteien ist der erste Buchstabe der in der Klage angeführten Bezeichnung maßgeblich.

3.2.1.3. Bei mehreren beklagten Parteien ist die Bezeichnung der in der Klage als solche angeführten erstbeklagten Partei maßgeblich. Erforderlichenfalls sind zur Reihung von Rechtssachen gegen dieselbe(n) beklagte(n) Partei(en) bei einer der Rechtssachen allenfalls vorhandene weitere beklagte Parteien in der Reihenfolge der Anführung in der Klage heranzuziehen.

3.2.1.4. Bei mehreren Rechtssachen gegen dieselbe(n) maßgebliche(n) beklagte(n) Partei(en) richtet sich innerhalb dieser Rechtssachen die Reihung nach der Bezeichnung der

Rechtssache als Neuanfall zu behandeln ist.

Nach Beginn der mündlichen Streitverhandlung jedoch findet eine derartige Abtretung nicht statt und es bleibt die bisherige Gerichtsabteilung zuständig.

3.9. Sonderfälle:

3.9.1. Für Klagen nach § 94 Abs 1 JN (Hauptinterventionsklagen), Klagen nach § 94 Abs2 JN (Kostenklagen der Prozess- und Zustellungsbevollmächtigten), Nichtigkeitsklagen und Wiederaufnahmsklagen sowie Klagen nach §§ 35 und 36 EO wird folgende Regelung getroffen:

3.9.1.1. Derartige Rechtssachen werden der Gerichtsabteilung des Richters, der

- a) bei Klagen nach § 94 Abs1 und 2 JN im Hauptprozess zuletzt die Verhandlung 1.Instanz geführt hat,
 - b) bei Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen im Vorprozess die Verhandlung 1.Instanz geschlossen hat,
 - c) bei Klagen nach §§ 35 und 36 EO im Vorprozess die Verhandlung 1.Instanz geschlossen hat,
- wenn dieser Richter noch Leiter einer für Streitsachen zuständigen Gerichtsabteilung ist.

3.9.1.2. Ansonsten unterliegen diese Rechtssachen der normalen Zuweisungsregelung.

3.9.2. Widerklagen gehören in die Gerichtsabteilung des Hauptprozesses. Klagen im Sinne des § 391 Abs 2 EO gehören in die Gerichtsabteilung, der der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung zugewiesen wurde. Klagen im Sinne des § 10 EO gehören in die Gerichtsabteilung, der das Verfahren, in dem der Exekutionstitel geschaffen wurde, zugewiesen wurde.

3.9.3. Wurde von einer Gerichtsabteilung in einem Nc-Verfahren ein Verfahrenshilfeantrag bewilligt, so ist bei einer folgenden Klage der Akt der Gerichtsabteilung und Geschäftsabteilung des Richters zuzuweisen, der die Verfahrenshilfe bewilligt hat, wenn dieser Richter noch Leiter einer für Streitsachen zuständigen Gerichtsabteilung ist. Ansonsten unterliegen diese Rechtssachen der normalen Zuweisungsregelung.

3.9.4. Für die Fortsetzung von registermäßig abgestrichenen und registermäßig wiederzueröffnenden Rechtssachen gilt folgendes:

3.9.4.1. Wenn der die Rechtssache vor der registermäßigen Erledigung zuletzt bearbeitende Richter noch Leiter einer für Streitsachen zuständigen Gerichtsabteilung ist, gehört die Rechtssache in die Gerichtsabteilung dieses Richters.

3.9.4.2. Ansonsten gehört auch im Falle einer zwischenzeitigen Änderung der Geschäftsverteilung die Rechtssache in die Gerichtsabteilung mit jener Geschäftsabteilung, deren Abteilungszahl sie zuletzt getragen hat. Für Rechtssachen, die zuletzt die Abteilungszahl 7 getragen haben, gilt, dass alle Rechtssachen mit ungerader Aktenzahl in der Gerichtsabteilung 7, Geschäftsabteilung 7 behandelt werden und alle Rechtssachen mit gerader Aktenzahl in der Gerichtsabteilung 25, Geschäftsabteilung 57.

3.9.4.3. Werden in der danach in Betracht kommenden Gerichtsabteilung Streitsachen nicht mehr bearbeitet, wird im Rahmen der Zuweisung diese Rechtssache als Neuanfall behandelt.

3.9.4.4. Die Zuständigkeit für in registermäßig abgestrichenen und abgestrichen bleibenden Rechtssachen zu setzende Maßnahmen richtet sich nach den Punkten 3.9.4.1. und 3.9.4.2. Werden in der Gerichtsabteilung im Sinne des Punktes 3.9.4.2. Streitsachen nicht mehr bearbeitet, ist für derartige Maßnahmen die Gerichtsabteilung 9 berufen. Für derartige zu setzende Maßnahmen betreffend Akten der vormaligen Gerichtsabteilung 44, Geschäftsabteilung 91 ist bei ungeraden Aktenzahlen die Gerichtsabteilung 3 und bei geraden Aktenzahlen die Gerichtsabteilung 24 berufen. Für derartige Maßnahmen betreffend Akten der ehemaligen Geschäftsabteilung 25 ist der Leiter der Gerichtsabteilung 10 zuständig.

3.10. Die Rechtssachen im Sinne der Punkte 3.9.1.1., 3.9.2. und 3.9.3. 1. Satz werden vor den im Turnus laut Punkt 3.2. zuzuweisenden Rechtssachen zugewiesen.

3.11. Wird eine Rechtssache einem Richter wegen Befangenheit oder Ausgeschlossenheit abgenommen, ist diese Rechtssache nach den für den Neuanfall geltenden Grundsätzen einer anderen Gerichtsabteilung zuzuweisen. Wird hiebei eine Rechtssache im Sinne des Punktes 3.5. der Gerichtsabteilung 4 oder eine Rechtssache im Sinne des Punktes 3.6. der Gerichtsabteilung 3 abgenommen, wird diese Rechtssache einer anderen Gerichtsabteilung im Zuge der turnusmäßigen Verteilung laut Punkt 3.3. zugewiesen. Der Akt ist nach Eintritt der Rechtskraft der die Befangenheit oder Ausgeschlossenheit aussprechenden Entscheidung unverzüglich an die Einlaufstelle zu übermitteln.

3.12. Der Gerichtsabteilung, der eine Rechtssache wegen Befangenheit oder Ausgeschlossenheit abgenommen wird oder von der eine Rechtssache-außer im Fall des Punktes 3.9.4.1.-an eine andere für Streitsachen zuständige Gerichtsabteilung abgetreten wird, wird als Ausgleich im Zuge des jeweils laufenden Turnus anschließend an den regulären Turnus eine weitere Rechtssache, die nicht eine solche im Sinne der Punkte 3.5. und 3.6. ist, zugewiesen.

3.13. Für die in das Nc-Register einzutragenden Sachen einschließlich der unklaren Eingaben gelten analog die obigen Regelungen. Der Gerichtsabteilung 3 werden ausschließlich Sachen in Amtshaftungssachen und solche nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz und dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz zugewiesen.

3.13.1. Bei Eingaben, in denen eine beklagte Partei oder ein Antragsgegner nicht erkennbar ist, richtet sich die alphabetische Reihung nach der Bezeichnung des Einschreiters.

3.13.2. Eingaben, in denen eine für die Reihung maßgebliche Partei nicht ersichtlich ist, sind anschließend an die gereihten Eingaben zuzuweisen. Bei mehreren derartigen Eingaben ist die Reihung innerhalb dieser Eingaben durch Losentscheid vorzunehmen

3.13.3. Zu Protokoll genommene Eingaben sind unverzüglich der Einlaufstelle zu übermitteln.

- 3.13.4.** Die Gerichtsabteilung, der im Rahmen der turnusmäßigen Verteilung ein Nc-Verfahren (mit Ausnahme eines Verfahrenshilfeantrages) zufällt, gilt darüber hinaus auch im Cg- Turnus mit einem Aktenanfall bedacht.
- 3.14.** Als Beweisaufnahme im Sinne des §27a Abs2 GOG gilt nicht die ausschließliche Verlesung von Urkunden und Beiakten, die Auftragserteilung zu einem Gutachten und die Abfassung eines Rechtshilfeersuchens, jeweils ausgenommen den Fall der Entscheidung über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sachentscheidung.

II. Allgemeine Grundsätze und Sonderregelungen der Geschäftsverteilung in Arbeits- und Sozialrechtssachen

- 1.** Die Liste der fachkundigen Laienrichter beinhalten die Zuordnung zu den Gerichtsabteilungen gemäß § 26 Abs 4 ASGG ist Bestandteil dieser Geschäftsverteilung und liegt im Präsidium auf.
- 2. Arbeitsrechtssachen**
- 2.1.** Allgemeines
Alle angefallenen **Arbeitsrechtssachen** – ausgenommen Klagen mit Antrag auf einstweilige Verfügung und Anträge auf einstweilige Verfügungen – werden in der Cga-Geschäftsstelle gesammelt und täglich um 11:00 Uhr alphabetisch in aufsteigender Reihenfolge gereiht. Die im elektronischen Rechtsverkehr bis 11:00 Uhr eingebrachten Klagen sind bis längstens 11:00Uhr des betreffenden Tages auszudrucken und gemeinsam mit den in der Geschäftsstelle eingelangten Klagen zu reihen.
- 2.2.** Zur alphabetischen Reihung wird der erste Buchstabe der Bezeichnung der (erst)beklagten Partei herangezogen. Bei gleichem ersten Buchstaben wird der zweite Buchstabe usw herangezogen. Sind alle Buchstaben der erstbeklagten Partei gleich, wird auf die Bezeichnung der zweit-, dritt- usw beklagten Partei zurückgegriffen.
- 2.2.1.** Bei mehreren Rechtssachen gegen dieselbe(n) beklagte(n) Partei(en) richtet sich innerhalb dieser Rechtssachen die Reihung nach der Bezeichnung der klagenden Partei(en) nach den oben festgelegten Grundsätzen.
- 2.2.2.** Bei mehreren Rechtssachen mit derselbe(n) (denselben) beklagte(n) Partei(en) und derselben (denselben) klagenden Partei(en) ist die Reihung innerhalb dieser Rechtssachen durch Losentscheid vorzunehmen.
- 2.3** Die im obigen Sinne gereihten Rechtssachen werden in dieser Reihenfolge in 20 Durchläufen den Abteilungen wie folgt zugewiesen:

1.	Gerichtsabteilung 15	Geschäftsabteilung 11
2.	Gerichtsabteilung 16	Geschäftsabteilung 16
3.	Gerichtsabteilung 17	Geschäftsabteilung 17
4.	Gerichtsabteilung 18	Geschäftsabteilung 18
5.	Gerichtsabteilung 19	Geschäftsabteilung 19
6.	Gerichtsabteilung 20	Geschäftsabteilung 20
7.	Gerichtsabteilung 34	Geschäftsabteilung 32
8.	Gerichtsabteilung 41	Geschäftsabteilung 59
9.	Gerichtsabteilung 45	Geschäftsabteilung 15
10.	Gerichtsabteilung 48	Geschäftsabteilung56

Je 20 Zuteilungsumläufe erfolgen hier bei nachstehe Auslassungen (X)

Gerichtsabteilung = Geschäftsabteilung			Richter/in	Auslastung in%																				
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
15	=	11	Dr. Gunter Liebhart	100																				
16	=	16	Mag. Hannes Lienbacher	100																				
17	=	17	Dr. Christine Bittner	40		x		x		x		x	x		x		x		x		x	x		
18	=	18	Dr. Michael Stöckl	100																				
19	=	19	LGVPräs. Dr. René Lingg	25		x	x	x		x	x	x		x	x	x		x	x	x		x		
20	=	20	Mag. Elfriede Stadler	100																				
34	=	32	Dr. Sabine Berger	100																				
41	=	59	Mag. Monika Neumayr	100																				
45	=	15	Dr. Romana Vent	50		x		x		x		x		x		x		x		x		x		
48	=	56	Dr. Doris Posch	50		x		x		x		x		x		x		x		x		x		

- 2.3.1.** Klagen mit Antrag auf einstweilige Verfügung und Anträge auf einstweilige Verfügung werden nicht in die Reihung laut Punkt 2.1. aufgenommen. Sie werden sogleich der im laufenden Turnus laut Punkt 2.3. in Betracht kommenden Gerichtsabteilung zugewiesen.
- 2.3.2.** Verfahren mit den klagenden Parteien EFS-Euro-Finanz-Service Vermittlungs AG und OVB Allfinanz Vermittlungs GmbH sind nach den oben dargestellten Grundsätzen in eigenen Zyklen zu führen.
- 2.3.3.** Die in der Gerichtsabteilung 19/Geschäftsabteilung 19 anfallenden Verfahren nach § 65 Abs. 1 Z 7 ASGG werden als Arbeitsrechtssachen gezählt und vermindern den Anfall dieser Abteilung in Arbeitsrechtssachen um 5%.
- 2.3.4.** Nc-Verfahren in Arbeitsrechtssachen sind nach den oben dargestellten Grundsätzen in eigenen Zyklen zu führen.
- 2.4.** Sonderfälle:
- 2.4.1.** Für Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen, Klagen nach § 94 Abs 2 JN (Kostenklagen der Prozess- und Zustellbevollmächtigten) sowie Klagen nach §§ 35 Abs 2 und 36 Abs 2 EO werden folgende Regelungen getroffen:
 Derartige Rechtssachen werden der Gerichtsabteilung des Richters, der
 a) bei Klagen nach § 94 Abs 1 und 2 JN im Hauptprozess zuletzt die Verhandlung 1. Instanz geführt hat,
 b) bei Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen im Vorprozess die Verhandlung 1. Instanz geschlossen hat,
 c) bei Klagen nach §§ 35 und 36 EO im Vorprozess die Verhandlung 1. Instanz geschlossen hat, wenn dieser Richter noch Leiter einer für Streitsachen zuständigen Gerichtsabteilung ist.
 Ansonsten unterliegen diese Rechtssachen der normalen Zuweisungsregelung.
 Widerklagen gehören in die Gerichtsabteilung des Hauptprozesses. Klagen im Sinne des § 391 Abs 2 EO gehören in die Gerichtsabteilung, der der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung zugewiesen wurde. Klagen im Sinne des § 10 EO gehören in die Gerichtsabteilung, der das Verfahren, in dem der Exekutionstitel geschaffen wurde, zugewiesen wurde.
 Fortsetzung von abgestrichenen Verfahren:
 Solche Verfahren gehören auch im Falle einer zwischenzeitigen Änderung der Geschäftsverteilung in die Gerichtsabteilung mit jener Geschäftsabteilung, deren Abteilungszahl sie zuletzt getragen haben. Werden in dieser Gerichtsabteilung derartige Rechtssachen nicht mehr bearbeitet, so gehört die fortgesetzte Rechtssache in die Gerichtsabteilung, die bei Neuanfall zuständig wäre. Dies gilt auch, wenn in abgestrichenen Akten noch Anträge gestellt werden (z.B. Exekution) oder von Amts wegen Maßnahmen zu treffen sind (z.B. Bereinigung von Parteiengeldern).

- 2.4.2. Befangenheit:** Wird eine Rechtssache einem Richter wegen Befangenheit oder Ausgeschlossenheit abgenommen, ist diese Rechtssache nach den für den Neuanfall geltenden Grundsätzen einer anderen Gerichtsabteilung zuzuweisen.
Der Gerichtsabteilung, der eine Rechtssache wegen Befangenheit oder Ausgeschlossenheit abgenommen wird, wird als Ausgleich im Zuge des jeweils laufenden Turnus anschließend an den regulären Turnus eine weitere Rechtssache zugewiesen.

3. Sozialrechtssachen

- 3.1.** Nc-Sachen in Sozialrechtssachen sind derjenigen Gerichtsabteilung zuzuweisen, welche nach der Geschäftsverteilung mit diesem Geschäftskreis in Sozialrechtsverfahren befasst ist (siehe hierzu oben jeweils Punkt 2) des Geschäftskreises der jeweiligen Gerichtsabteilung).

3.2. Cgs-Rad:

3.2.1. Cgs-Rad Pongau

Sozialrechtssachen, mit dem Gerichtsstand des Versicherten nach § 7 ASGG im Sprengel des Bezirksgerichtes St. Johann im Pongau betreffend Kläger mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens A bis D und H – Z gegen die Pensionsversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt öffentlich Bediensteter werden den Gerichtsabteilungen 16, 18, 20, 34, 41, 45 sinngemäß nach den Regelungen des Punktes 2. zugewiesen.

3.2.2. Cgs-Rad Gebietskrankenkasse

Sozialrechtssachen, mit dem Gerichtsstand des Versicherten nach § 7 ASGG im Sprengel des LG Salzburg gegen die Gebietskrankenkasse werden den Gerichtsabteilungen 15 und 20 sinngemäß nach den Regelungen des Punktes 2. zugewiesen.

- 3.3.** Wird eine Sozialrechtssache einem Richter wegen Befangenheit oder Ausgeschlossenheit abgenommen, ist diese dem jeweiligen Vertreter zuzuweisen.

- 3.4.** Hat der Versicherte gem § 7 ASGG keinen Gerichtsstand im Sprengel des LG Salzburg, wird er für die Zuteilung so behandelt, als hätte er seinen Gerichtsstand im Sprengel des BG Salzburg.

- 4. Vertretungsregelung:** Weitere Vertreter des Leiters der Gerichtsabteilung nach den in den einzelnen Abteilungen angeführten Vertretern sind die Leiter der Gerichtsabteilungen 10 – 12, 24, 25, 1-9 in dieser Reihenfolge, danach die Richter der Gerichtsabteilungen in R-Sachen (innerhalb der Gerichtsabteilungen in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens), danach die Leiter der Gerichtsabteilungen für Insolvenz- und/oder Firmenbuchsachen, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in Hv-Sachen, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in Hr-Sachen, in allen Gruppen jeweils in aufsteigender Reihenfolge der Gerichtsabteilungen, danach die weiteren Mitglieder des BI- Senates in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens.

- 5. Amtstag:** Die Verrichtung des Amtstages beim Landesgericht Salzburg als Arbeits- und Sozialgericht erfolgt im wöchentlichen Turnus durch die Richter der Gerichtsabteilungen 15 bis 20, 34, 41, 45, 48 entsprechend ihren Verwendungsausmaßen nach dem zu Punkt 2.3 dargestellten Grundsätzen.

III. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung für die zivilen Rechtsmittelsenate:

1. Vertretungsregelungen:

- 1.1.** Weitere Vertreter der Vorsitzenden sind alle R-Senatsvorsitzenden, danach alle weiteren Mitglieder der R-Senate, jeweils in alphabetischer Reihenfolge im Anschluss an den zuletzt namentlich angeführten Vertreter, danach alle Leiter der Gerichtsabteilungen in Cg-Sachen, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in Cga/s-Sachen (und zwar abwechselnd in ansteigender numerischer Reihenfolge der Gerichtsabteilungen 15 bis 20, 34 und 41, beginnend mit der Gerichtsabteilung 16), danach die Leiter der Gerichtsabteilungen für Insolvenz- und/oder Firmenbuchsachen, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in Hv-Sachen, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in Hr-Sachen, in allen Gruppen jeweils in aufsteigender Reihenfolge der Gerichtsabteilungen, danach die weiteren Mitglieder des BI-Senats in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens.

- 1.2.** Weitere Vertreter der R-Senatsmitglieder sind alle übrigen Senatsmitglieder, dann die R-Senatsvorsitzenden, jeweils in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens im Anschluss an den zuletzt namentlich angeführten Vertreter, danach alle anderen Richter in der zu 1.1. genannten Reihenfolge.

2. Die Zuteilung der Akten zu den Gerichtsabteilungen 21 bis 23 hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- 2.1.** Maßgebend für die Zuteilung der Akten ist der gesamte Geschäftsanfall eines jeden einzelnen Tages.
- 2.2.** Soweit die Reihenfolge des Anfalles (für die allgemeinen Akten) maßgebend ist, richtet sich die Zuteilung an die Senate bei gleichzeitigem Anfall mehrerer Akten nach der laufenden Nummer der Aktenzahl 1. Instanz (§ 374 Geo); bei gleicher Aktenzahl entscheidet das Datum des Einlangens in 1. Instanz.
- 2.3.** Akten wegen Ablehnung oder Befangenheit, Verfahrenshilfe, Wiederaufnahme oder Nichtigkeit gelten als ein einheitliches Verfahren mit dem Haupt- oder Vorverfahren für die Bestimmung des Senats. Rechtsmittel betreffend Akten wegen Wiederaufnahme oder Nichtigkeit einer Entscheidung gehören in den Geschäftskreis jenes Senates, der im Vorverfahren bereits eine Entscheidung über ein Rechtsmittel gefällt hat, ausgenommen Entscheidungen über die Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher.
- 2.4.** Die Akten werden getrennt nach Berufungs- oder Rekursakten zugeteilt; Rekurse in Msch-Sachen, sofern sie sich das Rechtsmittel gegen einen Sachbeschluss richtet, sowie Rekurse in Rechtssachen laut Punkt 1.lit c des Geschäftskreises der Gerichtsabteilung 23 sind wie Berufungen zu behandeln. Enthält derselbe Akt sowohl Berufung als auch Rekurs, gilt er als Berufungsakt. Ein solcher wie alle anderen, die zwei- oder dreifach in das Register einzutragen sind, zählen für die Zuteilung im Turnus grundsätzlich als ein Akt; ab dem vierten gleichzeitig anfallendem Rechtsmittel hat jedoch eine zusätzliche Berücksichtigung in der Turnuszuteilung zu erfolgen.
- 2.5.** Die nicht einem Fachsenat zugewiesenen (also: allgemeinen) Rechtsmittelakten sind den Senaten 22 und 23 im Verhältnis 4 zu 3 zuzuteilen. Der zum Ende der letzten Turnusänderung bzw. des letzten Geschäftsverteilungsjahres bestehende Anfall ist anzurechnen.
- 2.6.** Akten, die in die Zuständigkeit des Fachsenates fallen, werden jedoch vorweg zugeteilt und in den Turnus eingerechnet.
- 2.7.** Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Falle eines neuerlichen Rechtsmittels, soweit nicht nunmehr ein Fachsenat zuständig ist, von der Rechtsmittelabteilung zu erledigen, der der frühere Berichterstatter nunmehr angehört; auch diese Akten sind vorweg zuzuteilen und auf den Turnus anzurechnen. Ist so eine Zuteilung nicht möglich, ist wie bei einem Neuanfall vorzugehen.
- 2.8.** Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen über die Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher entscheiden die Leiter der Gerichtsabteilungen 21, 22 und 23 jeweils als Einzelrichter; für derartige Entscheidungen gilt die Regelung über die Folgezuständigkeit iSd Pkt. 2.7 nicht.
- 2.9.** Die in die Zuständigkeit des Landesgerichtes als Gericht erster Instanz fallenden N-Nc Akten (einschliesslich der Ausschliessungs-, Ablehnungs- und Befangenheitssachen nach § 23 JN und Entscheidungen über Verfahrenshilfeanträge sowie Entscheidungen gemäß §§ 30 und 47 JN) sind den Senaten 21, 22 und 23 in einem eigenen Turnus zuzuteilen.
 - 2.9.1.** Dem Senat 21 kommt die Erledigung jener Akten zu, die sich aus seinem Zuständigkeitsbereich als familienrechtlicher Fachsenat für das zu Grunde liegende (oder einzuleitende beabsichtigte) Verfahren ergeben.
 - 2.9.2.** Die übrigen Akten sind den Senaten 22 und 23 im Verhältnis 4 zu 3 zuzuteilen, wobei auch in diesen Fällen Akten, deren zu Grunde liegendes (oder einzuleitende beabsichtigte) Verfahren eine Spezialzuständigkeit begründet, dem jeweiligen Fachsenat zuzuweisen sind. Dem Senat 23 sind die zivilen Fristsetzungsakten auf diesen Turnus anzurechnen.
 - 2.9.3.** Wird ein gesamter Senat abgelehnt, oder zeigt er seine Befangenheit an, hat darüber jener Senat zu entscheiden, dessen Vorsitzender als Vertreter des Vorsitzenden des abgelehnten Senates einzuschreiten hat. Diese Regelung gilt sinngemäß auch dann, wenn nur ein Mitglied eines Senates abgelehnt wird oder seine Befangenheit anzeigt. Sind zufolge mehrfacher Ablehnungen („Ablehnungsketten“) zwei Senate nicht entscheidungsfähig, ist zur weiteren Entscheidung der dritte Senat berufen. Wird auch dieser Senat abgelehnt, so gilt die Regelung unter Pkt. III. 1.1 sinngemäß, wobei zuerst die nicht direkt von einer Ablehnung betroffenen R-Senats-Mitglieder heranzuziehen sind.
- 2.10** Für die Gerichtsabteilung 21 (überbesetzter Senat) gilt nachstehende Regelung: Alle in der Gerichtsabteilung 21 anfallenden Rechtssachen werden in der Geschäftsabteilung 21 täglich gesammelt und nach der Reihenfolge der laufende Nummer der Aktenzahlen in 1. Instanz (§ 374 Geo), wobei bei gleicher Aktenzahl das Datum des Einlangens in 1. Instanz entscheidet, in aufsteigender Reihenfolge gereiht und in dieser Reihenfolge in einem alternierenden Turnus von 2:1 in den Senaten A (Vorsitz: Dr. Juhász, weitere Senatsmitglieder: Dr. Bramböck, MMag. Wiesauer) und B (Vorsitz: Dr. Juhász, weitere Senatsmitglieder: Dr. Mild, Dr. Bramböck) im Verhältnis 2:1 zugeteilt. Ein Akt, der zwei- oder mehrfach in das Register einzutragen ist, ist dem Turnus anzurechnen.

IV. Allgemeine Grundsätze und Sonderregelungen der Geschäftsverteilung in Strafsachen:

1. Ermittlungsrichter im Strafverfahren:

1.1. Zuständigkeitsfragen:

1.1.1. Bei mehreren Beschuldigten ist der zum Zeitpunkt des Erstanfalles des Verfahrens bei Gericht älteste Beschuldigte maßgebend; ein allenfalls später einbezogener Beschuldiger ist diesbezüglich unbeachtlich.

Für Strafverfahren nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz richtet sich die Zuständigkeit nach der Bezeichnung des Verbandes und zwar auch dann, wenn neben dem Verband natürliche Personen beschuldigt sind. Die im Allgemeinen Teil der Geschäftsverteilung unter Punkt V.1. ff angeführten Grundsätze gelangen zur Anwendung. Ein allenfalls später einbezogener Beschuldiger oder Verband ändert die im Zeitpunkt des Erstanfalles begründete Zuständigkeit nicht mehr.

1.1.2. Die Zuständigkeit bei **Verfahren gegen unbekannte Täter** richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des (Erst-)Geschädigten(Opfers). Ist dieser nicht bekannt, so ist das gemäß § 484 Abs 4 Geo zu setzende Schlagwort maßgebend.

1.1.3. Die Sonderzuständigkeit nach dem SMG kommt nicht zum Tragen, wenn dem/der Beschuldigten (lediglich) ein Delikt nach §27 Abs1 SMG zur Last gelegt wird.

1.1.4. Beim Zusammentreffen von Sonderzuständigkeiten kommt jener für Jugendstraf-/schutzsachen, sonst aber der Sonderzuständigkeit für Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§201ffStGB) der Vorrang zu.

1.1.5. Als **Bereitschaftsrichter** schreiten die Richter des Landesgerichtes Salzburg laut gesonderter Verlautbarung ein. Im Falle der Verhinderung des eingeteilten Bereitschaftsrichters hat jeweils der in der vorausgegangenen Woche eingeteilte Bereitschaftsrichter einzuschreiten.

1.1.6. Bei den **Rechtshilfesachen im Sinn des § 93 Abs 1 letzter Satz StPO alt** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der/des zu Vernehmenden, bei mehreren laut einem Rechtshilfeersuchen zu vernehmenden Personen nach dem Anfangsbuchstaben des im Alphabet vorangehenden Zunamens.

1.1.7. Wenn hinsichtlich einzelner Beschuldiger oder hinsichtlich einzelner Anschuldigungspunkte das Verfahren gemäß § 27 StPO (bisher: § 57 StPO alt) ausgeschieden wird, so ist das ausgeschiedene Verfahren in der bisher damit befassten Gerichtsabteilung zu Ende zu führen (§ 498 Abs1 Geo). Dies gilt auch für den Fall einer nach den §§ 484 ff Geo gebotenen Neueintragung (also auch bei zwischenzeitiger Änderung der Geschäftsverteilung).

1.2. Vertretungsregelung:

Die Vertretung des Leiters der Gerichtsabteilung ergibt sich aus der bei den einzelnen Gerichtsabteilungen getroffenen Einteilung. Weitere Vertreter sind die Leiter der (in den einzelnen Einteilungen nicht angeführten) Gerichtsabteilungen in Hv- Sachen in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens nach dem in der Geschäftsverteilung zuletzt angeführten Vertreter, danach die weiteren Mitglieder des BI- Senates in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in Cg- Sachen, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in Cga/s-Sachen, danach die Richter der Gerichtsabteilungen in R- Sachen (innerhalb der Gerichtsabteilungen in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens), danach die Leiter der Gerichtsabteilungen für Insolvenz- /oder Firmenbuchsachen, alle jeweils in aufsteigender Reihenfolge der Gerichtsabteilungen.

1.3. Die Regelung des Punktes 1.3.2.1.1. gilt analog.

1.4. Registermäßig abgestrichene Verfahren- und zwar sowohl im händischen Register als auch im ADV-Register eingetragene Verfahren -, die entweder fortgesetzt werden oder in denen sonstige richterliche Verfügungen zu treffen sind, bleiben in der Gerichtsabteilung mit jener Geschäftsabteilung, deren Aktenzeichen sie zuletzt getragen haben. Werden in der danach in Betracht kommenden Gerichtsabteilung Untersuchungsrichtersachen nicht mehr bearbeitet, ist der Akt nach den für den Neuanfall geltenden Grundsätzen zu behandeln.

1.5. Wird einem HR-Richter eine Strafsache wegen Ausgeschlossenheit abgenommen, ist dieser seinem Vertreter zuzuweisen und in dessen Gerichtsabteilung zu führen.

2. Hv-Abteilungen:

2.1. allgemeine Zuständigkeitsfragen:

2.1.1. Soweit die Geschäftsverteilung Sonderzuständigkeiten vorsieht, die nicht gesetzlich ausgewiesen sind, kommen diese einerseits nur dann zum Tragen, wenn dem (der) Beschuldigten (Angeklagten) ein in die Zuständigkeit des Landesgerichtes fallendes Delikt zur Last gelegt wird, und ändert andererseits die Notwendigkeit der Einbeziehung (§ 37 Abs 3 StPO) eines diese Sonderzuständigkeit begründenden Verfahrens nichts an der Zuständigkeit der ursprünglich zuständigen Geschäftsabteilung.

- 2.1.2.** Überwachungsverfahren und Verfahren zur Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Entscheidungen nach dem ARHG und dem EU-JZG ab dem Zeitpunkt der Erhebung der Anklage sind im Wege des computergesteuerten Zufallssystems (DIVA) zuzuteilen. Dabei sind Sonderzuständigkeiten nach dem besonderen Teil der Geschäftsverteilung dann zu berücksichtigen, wenn bei isolierter Betrachtung der anlassgebenden Person das anlassgebende Verfahren im ersuchenden Staat bei Annahme der Zuständigkeit des Landesgerichts Salzburg eine Sonderzuständigkeit begründet hätte.
- 2.1.3.** Wenn hinsichtlich einzelner Angeklagter oder hinsichtlich einzelner Anschuldigungspunkte das Verfahren gemäß § 36 Abs 4 StPO ausgeschieden wird, so ist das ausgeschiedene Verfahren in der bisher damit befassten Gerichtsabteilung zu Ende zu führen (§ 498 Abs 1 Geo). Dies gilt auch für den Fall einer nach den §§ 484 ff Geo gebotenen Neueintragung (also auch bei zwischenzeitiger Änderung der Geschäftsverteilung).
- 2.1.4.** Bei Fortsetzung eines abgebrochenen Verfahrens und bei Austausch eines Strafantrages gegen einen anderen bzw. einer Anklageschrift gegen eine andere ist gleichfalls die Strafsache in der bisher damit befassten Gerichtsabteilung zu Ende zu führen. Der letzte Satz bei 2.1.2. gilt analog. Nur dann, wenn eine Anklage (§ 210 Abs 1 StPO) gegen eine solche ausgetauscht wird, welche die Zuständigkeit des Landesgerichts in einer Besetzung höherer Ordnung (das heißt, des Schöffengerichts anstelle des Einzelrichters oder des Geschworenengerichts anstelle des Schöffengerichts) begründet, hat die bisher damit befasste Abteilung eine Neueintragung im computergesteuerten Zufallssystem (DIVA) zu verfügen.
- 2.1.5.** Weist das Oberlandesgericht eine Anklage aus dem Grund des § 212 Z 4 StPO zurück oder erlangt ein Beschluss, mit dem der Einzelrichter des Landesgerichts einen Strafantrag gemäß § 485 Abs 1 Z 2 StPO iVm § 212 Z 4 StPO zurückweist, Rechtskraft, so ist das Hauptverfahren im Fall einer neuerlichen Anklageerhebung unter dem bisher zugewiesenen Aktenzeichen in der Gerichtsabteilung zu führen, die zuletzt dafür zuständig war.
- 2.1.6.** Sämtliche Strafsachen verbleiben auch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens dem Leiter jener Geschäftsabteilung zur Bearbeitung, in welcher sie bisher geführt wurden (außer, im besonderen Teil dieser Geschäftsverteilung wäre ausdrücklich eine anderslautende Regel getroffen). Sofern sich auf diese Weise ein zuständiges Entscheidungsorgan nicht finden ließe, sind sie nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des im Verfahren ehemals Erstangeklagten auf die Leiter der nachfolgenden Gerichts-/Geschäftsabteilungen zuzuteilen:
- | | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| 29/29 Dr. I. Schalwich-Mózes.....U, | 30/41 Mag. Tovilo-Moik.....S, X; | 31/31 Dr. Meingast.....R; |
| 35/35 Dr. Torpier, MBL.....N; | 36/36 Dr. Geisselhofer.....L, W; | 37/37 Mag. Glatz.....B, O; |
| 38/38 Mag. Pfarrkirchner.....H, J; | 39/39 Mag. Hochhauser.....D, V; | 40/40 Dr. Nocker.....A, G; |
| 42/30 Dr. Maxones-Kurkowski.....E, T; | 43/61 Dr. Rother.....F, Y; | 47/47 Mag. Haberacker.....M, P; |
| 50/52 Mag. Grosser.....I, Q, Z; | 51/63 Mag. Wegleiter.....C, K. | |

2.2. Vertretungsregelung:

- 2.2.1.** Die Vertretung des Leiters der Gerichtsabteilung ergibt sich aus der bei den einzelnen Gerichtsabteilungen getroffenen Einteilung im Besonderen Teil. Weitere Vertreter sind die Leiter der Gerichtsabteilungen in Hv-Sachen in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens nach dem in der Geschäftsverteilung zuletzt namentlich angeführten Vertreter, danach die weiteren Mitglieder des BI-Senates in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in HR-Sachen, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in Cg-Sachen, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in Cga/s-Sachen, danach die Richter der Gerichtsabteilungen in R-Sachen (innerhalb der Gerichtsabteilungen in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens), danach die Leiter der Gerichtsabteilungen für Insolvenz- und/oder Firmenbuchsachen, alle jeweils in aufsteigender Reihenfolge der Gerichtsabteilungen. Die Regelung des Punktes I.3.2.1.1. gilt analog.
- 2.2.2.** Für den Fall der Beiziehung von Ersatzrichtern im Sinne des § 221 Abs 4 StPO gilt die im Besonderen Teil der Geschäftsverteilungsübersicht vorgesehene Vertretungsregelung in der dort vorgesehenen Reihenfolge.
- 2.2.3.** Für den Fall, dass nach der im besonderen Teil dieser Geschäftsverteilungsübersicht in der Gerichtsabteilung 32 für Verfahren nach § 31 Abs 6 Z 2 StPO, nach § 67 Abs 1 dritter Satz ARHG sowie nach §§ 40a Abs 1, 42b Abs 7a und 83 Abs 1 EU-JZG vorgesehenen Senatszusammensetzung RdLG Dr. Ilona Schalwich-Mózes als Berichterstatterin einzuschreiten hätte, ist der Senat so zu bilden, als wäre der Leiter der Gerichtsabteilung 32 vom Verfahren ausgeschlossen.

3. Geschworenengericht:

- 3.1.** Die Vertretung des jeweiligen Vorsitzenden des Geschworenengerichtes richtet sich nach dem Besonderen Teil dieser Geschäftsverteilungsübersicht, soweit sie im Allgemeinen Teil der Geschäftsverteilungsübersicht als Senatsvorsitzende des Geschworenengerichtes angeführt sind. Sollten alle im Besonderen Teil der Geschäftsverteilungsübersicht namentlich genannten Vertreter verhindert sein, sind die Leiter der Gerichtsabteilungen in Hv-Sachen in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens nach dem letzten namentlich genannten Vertreter zuständig, soweit sie im Allgemeinen Teil der Geschäftsverteilungsübersicht als Senatsvorsitzende des Geschworenengerichtes angeführt sind. Bei Urteilsaufhebung und Zurückverweisung an das Erstgericht erfolgt die Neuzuteilung über das computergesteuerte Zufallssystem (siehe Punkt 5). Sofern bei einem in eine Sonderzuständigkeit fallenden Verfahren die Vorsitzenden beider damit befasster Senate ausgeschlossen sind, wird

das Verfahren als allgemeines Geschworenengericht im Wege des computergesteuerten Zufallssystem zugeteilt.

3.2. Die Senatszusammensetzung ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Geschäftsverteilungsübersicht. Weitere erste Beisitzer sind die Leiter der Gerichtsabteilungen in Hv-Sachen in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens nach dem in der Geschäftsverteilung namentlich angeführten ersten Beisitzer. Sollten sämtliche ersten Beisitzer (Leiter der Gerichtsabteilungen in Hv-Sachen) verhindert sein, so haben die Leiter der Gerichtsabteilungen in HR-Sachen in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens nach dem in der Geschäftsverteilung namentlich angeführten ersten Beisitzer einzutreten. Weitere zweite Beisitzer sind die Leiter der Gerichtsabteilungen in HR-Sachen in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens nach dem in der Geschäftsverteilung zuletzt namentlich angeführten zweiten Beisitzer. Sollten sämtliche zweiten Beisitzer (Leiter der Gerichtsabteilungen in HR-Sachen) verhindert sein, so haben die Leiter der Gerichtsabteilungen in Hv-Sachen in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens nach dem in der Geschäftsverteilung namentlich angeführten zweiten Beisitzer einzutreten. Sollte eine Besetzung sowohl des ersten als auch zweiten Beisitzers durch Hv- und HR-Richter nicht möglich sein, so sind die weiteren Vertreter nach der allgemeinen Vertretungsregelung für die Hv-Gerichtsabteilungen zu ermitteln.

3.3. Für das Geschworenengericht in Jugendstrafsachen und Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden, sowie Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gilt die allgemeine Beisitzereinteilung des Geschworenengerichtes.

4. Bestimmungen für die Zuteilung der Hv- Sachen durch das computergesteuerte Zufallssystem (DIVA):

Die anfallenden Strafsachen werden nach einem computergesteuerten Zufallssystem (DIVA) entsprechend dem unter Punkt IV.4.1. angeführten Bewertungsschlüssel sowie entsprechend der unter Punkt IV.4.2. angeführten prozentualen Verfügbarkeiten auf die einzelnen Leiter der Gerichtsabteilungen unter Berücksichtigung der in den Geschäftskreisen angeführten Zuständigkeitskategorien verteilt. In der Hv-Kanzlei sind alle angefallenen Akten täglich um 11:00 Uhr in das Computersystem in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge des Anfangsbuchstaben des Angeklagten (vgl dazu die Erläuterungen unter Punkt IV.4.6.) einzugeben. Haftsachen (auch wenn sich der Angeklagte in Zwischenhaft befindet) und Anträge auf Erlassung einer Anordnung zur Festnahme sowie auf Verhängung der Untersuchungshaft sind als Ausnahme jedenfalls sofort in das System einzugeben.

4.1. Bewertungsschlüssel:

KATEGORIE	BEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG	BEWERTUNG
allgemeine Strafsachen	allgemein ERI	Einzelrichter mit Ausnahme der Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden sowie der Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§201ffStGB); Privatanklagen mit Ausnahme solcher nach dem Mediengesetz;	100
	> 4 allgemein ERI	Einzelrichter mit Ausnahme der Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden sowie der Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§201ffStGB) – mehr als 4 Angeklagte	200
	allgemein SchöRi	Vorsitz eines Schöffensenates mit Ausnahme der Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden sowie der Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§201ffStGB);	200
	> 4 allgemein SchöRi	Vorsitz eines Schöffensenates mit Ausnahme der Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden sowie der Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§201ffStGB) – mehr als 4 Angeklagte	400
	allgemein GeschwoRi	Vorsitz eines Geschworenengerichts mit Ausnahme der Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden sowie der Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§201ffStGB);	1000
	Ns	Überwachungsverfahren und Verfahren zur Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Entscheidungen nach dem ARHG und dem EU-JZG mit Ausnahme von Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden	50
Jugend-	Jugend ERI	Einzelrichter in Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden	125

strafsachen	> 4 Jugend ERI	Einzelrichter in Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden – mehr als 4 Angeklagte	200
	Jugend SchöRi	Vorsitz eines Schöffensenates in Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden	200
	> 4 Jugend SchöRi	Vorsitz eines Schöffensenates in Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden – mehr als 4 Angeklagte	400
	Jugend Sittlichkeit SchöRi	Vorsitz eines Schöffensenates in Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§201ffStGB) bei Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden	400
	> 4 Jugend Sittlichkeit SchöRi	Vorsitz eines Schöffensenates in Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§201ffStGB) bei Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden – mehr als 4 Angeklagte	800
	Jugend GeschwoRi	Vorsitz eines Geschworenengerichts in Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden	1000
	Ns Jugend	Überwachungsverfahren und Verfahren zur Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Entscheidungen nach dem ARHG und dem EU-JZG betreffend Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden	50
Sexualstrafsachen	Sittlichkeit ERI	Einzelrichter in Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§201ffStGB) mit Ausnahme der Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden	100
	> 4 Sittlichkeit ERI	Einzelrichter in Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§201ffStGB) mit Ausnahme der Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden – mehr als 4 Angeklagte	200
	Sittlichkeit SchöRi	Vorsitz eines Schöffensenates in Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§201ffStGB) mit Ausnahme der Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden	400
	> 4 Sittlichkeit SchöRi	Vorsitz eines Schöffensenates in Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§201ffStGB) mit Ausnahme der Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden	800
	Sittlichkeit GeschwoRi	Vorsitz eines Geschworenengerichtes in Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§201ffStGB) mit Ausnahme der Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden	1000
	Ns Sittlichkeit	Überwachungsverfahren und Verfahren zur Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Entscheidungen nach dem ARHG und dem EU-JZG betreffend strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 ff StGB) mit Ausnahme der Jugendstrafsachen sowie Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden	50
Finanzstrafsachen	Finanz	Strafsachen nach dem Devisengesetz und nach dem Finanzstrafgesetz	400
	> 4 Finanz	Strafsachen nach dem Devisengesetz und nach dem Finanzstrafgesetz (sofern nicht eine Anzeige nach dem Devisengesetz und/oder nach dem Finanzstrafgesetz in ein bereits anhängiges Strafverfahren einzubeziehen ist) – mehr als 4 Angeklagte	800
Medienstrafsachen	Mediengesetz	Privatanklageverfahren nach dem Mediengesetz	300
	> 4 Mediengesetz	Privatanklageverfahren nach dem Mediengesetz – mehr als 4 Angeklagte	600

4.2. prozentuale Verfügbarkeiten:

Gerichtsabteilung = Geschäftsabteilung	Leiter	Verfügbarkeit	Begründung (soweit keine Verfügbarkeit zu 100 %)
26 = 62	Dr. Peter W. Egger, LL.M	38%	nur mit 0,5 VZK in Strafsachen eingesetzt, davon 12 % Mediensprecher
29 = 29	Dr. Ilona Schalwich-Mózes	50%	Halbauslastung
30 = 41	Mag. Thomas Tovilo-Moik	100%	
31 = 31	Dr. Thomas Meingast	30%	70 % BI
33 = 33	Mag. Dagmar Schmidt	70%	Teilauslastung, 0,7 VZK
35 = 35	Dr. Helmuth-Marco Torpier, MBL	35%	Halbauslastung, 15 % BE
36 = 36	Dr. Anna-Sophia Geisselhofer	100%	
37 = 37	Mag. Gabriele Glatz	100%	
38 = 38	Mag. Martina Pfarrkirchner	100%	
39 = 39	Mag. Christian Hochhauser	100%	
40 = 40	Dr. Günther Nocker	100%	
42 = 30	Dr. Bettina Maxones-Kurkowski	100%	
43 = 61	Dr. Christoph Rother	100%	
47 = 47	Mag. Nicole Haberacker, LL.B. oec, BA	40%	mit 0,6 VZK Vertretungsrichterin am BG St. Johann/Pg.
50 = 52	Mag. Philipp Grosser	95%	5 % Personalsenat
51 = 63	Mag. Verena Wegleiter	50%	Halbauslastung
52 = 64	Mag. Daniela Meniuk-Prossinger	55%	Teilauslastung, 0,7 VZK, 15% Jv

4.3. **Bandbreite:**

Die Bandbreite zur Gewährleistung des Zufalls im Rahmen der dynamischen Aktenverteilung wird mit dem Wert 100 festgelegt.

4.4. **Administratoren:**

Die Betreuung des computergesteuerten Zufallssystem (DIVA) erfolgt durch RdLG Mag. Philipp Grosser, RdLG Mag. Gabriele Glatz und RdLG Mag. Daniela Meniuk-Prossinger.

4.5 **Besonderheiten:**

4.5.1. **Ausgeschlossenheit:** Die Entscheidung des Präsidenten über die Ausgeschlossenheit eines Entscheidungsorgans geht an die Einlaufstelle, wo dieser Akt wie ein Neuanfall behandelt wird, wobei durch die DIVA-Administratoren ein der unter Punkt IV.4.1. angeführten Bewertung entsprechender Punkteausgleich vorgenommen wird.

Sofern die Ausgeschlossenheit aber darauf beruht, dass der Richter an einem Urteil mitgewirkt hat, das infolge eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs aufgehoben wurde (§ 43 Abs 2 letzter Fall StPO), oder darauf, dass er in einem Verfahren bereits als Richter tätig gewesen ist und nunmehr über einen Antrag auf Wiederaufnahme zu entscheiden oder im erneuerten Verfahren mitzuwirken oder zu entscheiden hätte (§ 43 Abs 3 StPO), ist ein solcher Punkteausgleich nicht vorzunehmen.

4.5.2. **Wiederaufnahmeverfahren:** Wiederaufnahmeanträge, die mit einer Ausgeschlossenheit des die betreffende Gerichtsabteilung leitenden Entscheidungsorgans verbunden sind, sind in Einzelrichterverfahren als Einzelrichterverfahren und in Schöffen- oder Geschworenenverfahren als Schöffenverfahren im Sinne der unter Punkt IV.4.1. angeführten Bewertungen (unter Berücksichtigung der einzelnen Sonderzuständigkeiten) zu behandeln und entsprechend in das computergesteuerte Zufallssystem einzugeben. Im Falle der Bewilligung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbleibt bei neuerlicher Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft (§ 358 Abs 2 StPO) das Verfahren dem für die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme (in den Fällen des § 31 Abs 6 Z 2 StPO als BerichterstatterIn) zuständigen Entscheidungsorgan (es sei denn, es handelt sich um eine [nunmehr] in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts fallende Strafsache und das Entscheidungsorgan ist

nicht Vorsitzende/r eines geschworenengerichtlichen Senats, in welchem Fall eine Neuzuteilung vorzunehmen ist), ist das Verfahren in der diesem Entscheidungsorgan zur Bearbeitung zugewiesenen Geschäftsabteilung neu einzutragen und ist beim betreffenden Entscheidungsorgan eine manuelle Punktegutschrift im Ausmaß der dem wiederaufgenommenen Verfahren entsprechenden Bewertung vorzunehmen.

4.5.3. Schöffensittlichkeitsverfahren: Für den Fall der Ausgeschlossenheit des Vorsitzenden und dessen ersten Vertreter in einem allgemeinen Schöffensittlichkeitsverfahren ist von den Administratoren eine Direktzuteilung an die Leiter der Gerichtsabteilungen 30 (Mag. Thomas Tovilo-Moik) und 42 (Dr. Bettina Maxones-Kurkowski) in abwechselnder Reihenfolge vorzunehmen, beginnend mit der Gerichtsabteilung 30. Für den Fall der Ausgeschlossenheit der Vorsitzenden und deren ersten Vertreter in einem Jugendschöffensittlichkeitsverfahren ist von den Administratoren eine Direktzuteilung an die Leiter der Gerichtsabteilungen 36 (Dr. Anna-Sophia Geisselhofer) und 39 (Mag. Christian Hochhauser) in abwechselnder Reihenfolge vorzunehmen, beginnend mit der Gerichtsabteilung 36.

4.5.4. Übersteigt durch eine dem Zuteilungsvorgang nachfolgende Verfahrensverbindung (§ 37 Abs 3 StPO) die Anzahl der Angeklagten nunmehr die Zahl 4, so ist der Akt den Administratoren des computergesteuerten Zufallssystems (DIVA) zuzuleiten, die einen manuellen Punkteausgleich dergestalt vorzunehmen haben, als wäre der Akt von Beginn an in die für die jeweilige Verfahrensart vorgesehene Kategorie mit mehr als 4 Angeklagten gefallen.

4.6. Alphabetische Ordnung:

Wird das Verfahren gegen mehrere Angeklagte geführt, ist der Familienname desjenigen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an vorderster Stelle steht, maßgebend. Fallen mehrere Verfahren mit gleichen Namensanfangsbuchstaben an, sind für den Ordnungsvorgang die folgenden Buchstaben des Familiennamens so lange heranzuziehen, bis sich die dadurch beschriebene Reihungsmöglichkeit ergibt (z.B. Aaler, Ackerl, Aeler, Aulinger); Ä ist ae, Ö ist oe, Ü ist ue. Reicht dies nicht aus, so ist nach dem früheren Anfall bei Gericht zu ordnen. Bei fremdsprachigen Buchstabenzeichen gilt die geschriebene Umsetzung in die deutsche Sprache, so wie sie auch für das Strafregister Verwendung findet. Endet die idente Buchstabenfolge des Namens früher, als die Buchstabenfolge beim Vergleichsnamen (z.B. Maier, Maierhofer), so ist der kürzere Name zuerst zu ordnen. Adelsprädikate und sonstige Kurzbezeichnungen, die eine Herkunft oder ähnliches berücksichtigen, z.B. De, Van, Von, DI usw) bleiben unberücksichtigt. Für die Zuordnung ist die Namensbezeichnung zum Zeitpunkt des erstmaligen Ordnungsvorganges maßgebend und führen spätere allenfalls notwendige Namensberichtigungen zu keinem neuerlichen Ordnungsvorgang. Bei nicht natürlichen Personen ist das erste Wort der Bezeichnung laut Anklage maßgeblich.

5. BI- und BE-Senate

5.1. Senatszusammensetzungen:

43 BI Vorsitzender: Dr. M. Schalwich (0,25 VZK), Senatsmitglieder: Dr. Meingast (0,35 VZK), Mag. Daniela Meniuk-Prossinger.

49 BI Vorsitzender: Dr. Meingast (0,35 VZK), Senatsmitglieder: Dr. M. Schalwich (0,25 VZK), Mag. Daniela Meniuk-Prossinger.

42 BE Vorsitzender: Dr. Torpier MBL (0,15 VZK); Senatsmitglieder: Mag. Grosser, Mag. Hochhauser.

5.2. Verteilungsordnung:

Nach § 31 Abs 5 Z 1 und 2 StPO anfallende Akten sind von den jeweiligen Leitern der Gerichtsabteilungen 31 und 32 als Einzelrichter zu erledigen und werden diesen Gerichtsabteilungen in der angeführten Reihenfolge abwechselnd zugeteilt.

5.3. Vertretungsregelung:

5.3.1. Für den Fall der Verhinderung oder Ausgeschlossenheit (§ 43 StPO) des Vorsitzenden eines BI- oder BE-Senats übernimmt der im besonderen Teil der Geschäftsverteilung erstgenannte Beisitzer die Agenden des Vorsitzenden. Der als Vertreter des Vorsitzenden angeführte Richter tritt dafür an die Stelle des solcherart zum Vorsitzenden aufrückenden Senatsmitglieds.

5.3.2. Für den Fall der Verhinderung oder Ausgeschlossenheit (§ 43 StPO) eines Beisitzers eines BI- oder BE-Senats treten die im besonderen Teil der Geschäftsverteilung angeführten Ersatzmitglieder in der dort angegebenen Reihenfolge an deren Stelle.

5.3.3. Weitere Vertreter der Senatsmitglieder sind die Leiter der Gerichtsabteilungen in Hv-Sachen, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in HR- Sachen, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in Cg- Sachen, danach die Leiter der Gerichtsabteilungen in Cga/s- Sachen, danach die Richter der Gerichtsabteilungen in R- Sachen (innerhalb der Gerichtsabteilungen in alphabetischer Reihenfolge ihre Familiennamens), danach die Leiter der Gerichtsabteilungen für Insolvenz- und/oder Firmenbuchsachen, alle jeweils in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens nach dem in der Geschäftsverteilung namentlich zuletzt angeführten Vertreter. Weitere Vertreter der Senatsmitglieder sind alle Richter in der obgenannten Reihenfolge.

6. Bereitschaftsrichter:

Als Bereitschaftsrichter schreiten die Richter des Landesgerichtes Salzburg laut gesonderter Vereinbarung ein. Im Falle der Verhinderung des eingeteilten Bereitschaftsrichters hat jeweils der in der vorausgegangenen Woche eingeteilte Bereitschaftsrichter einzuschreiten. In die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters fallen alle dringlichen Amtshandlungen, mit denen nicht bis zum Beginn der nächsten gerichtlichen Dienststunden zugewartet werden kann,

a) in Strafsachen, die außerhalb der nachangeführten Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag und an allen Werktagen, die vor einem

- gesetzlichen Feiertag liegen, von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr) anfallen oder aber am 24. Dezember in Gerichtsabteilungen anfallen, deren Leiter an der Erfüllung ihrer Dienstpflichten verhindert sind (zB Erholungsurlaub, Krankheit);
- b) in bereits angefallenen Strafsachen, sofern sie außerhalb der oben angeführten Dienststunden aktuell werden und
 - c) wenn die Bestimmung des zuständigen Richters aus organisatorischen Gründen nicht sofort möglich ist.

V. Allgemeine Grundsätze in Insolvenzsachen

Für die Aktenzuweisung (Buchstabenregelung) gilt folgendes:

Die alphabetische Ordnung erfolgt grundsätzlich nach der Bezeichnung des Schuldners bzw. Antragsgegners.

Die Umlaute ä, ö, ü sind hierbei wie die Buchstabenkombinationen ae, oe, ue zu werten.

1. Bestimmung des maßgebenden Anfangsbuchstabens:

1.1. Natürliche Personen:

1.1.1. **Namensbestandteile** von, van, de, della, el, al, ó, mac oder ähnliche bleiben außer Betracht, unabhängig davon, ob sie groß oder klein geschrieben werden.

1.1.2. Bei **fremden Schriften** richtet sich die Reihung nach der amtlichen Übersetzung (z.B. griechisch Hristopulos: Christopulos)

1.1.3. **Nicht protokollierte Einzelfirmen**, Etablissementbezeichnungen und Phantasienamen richten sich nach der Person des Inhabers (z.B. "DCE Austria EDV Print Service, Inhaber Gerhard Berger", oder "Restaurant Attica, Inhaber Sifis Theodorakis")

1.1.4. **Protokollierte Einzelfirmen** richten sich nach dem Firmennamen (z.B. "prot. Firma Ernst Doppler, Inhaber Brigitte Eder")

1.2. **Juristische Personen** und andere **parteifähige Subjekte**, die nicht natürliche Personen sind:

Beim Namen juristischer Personen und anderer parteifähiger Subjekte, die nicht natürliche Personen sind, ist für die Reihung in nachstehend angeführter Reihenfolge maßgebend:

1.2.1. Der erste **Familienname** einer physischen Person (z.B. "Ferienheim Rolf Pelzer KG" oder "Maier- Huber OHG").

1.2.2. Der erste **mythologische oder geschichtliche** Name.

1.2.3. Der erste **Phantasie**name ("Tip- Top Kleiderboutique GesmbH", "SelectMöbel GesmbH", "K- Technics Prozeßautomaten GmbH", "Bewachungsbüro Schnüffel GesmbH") oder das erste **Kunstwort** (z.B. INKU) oder die erste **Abkürzung**, wenn diese Abkürzung keine Kurzform des ausgeschriebenen Firmenwortlautes darstellt (z.B. "S.T.G. Transport und Spedition GesmbH", "KGZ Bau- und Wohnungseigentum Ges.m.b.H.");

handelt es sich hingegen bei der Abkürzung nur um die Kurzform des ausgeschriebenen Wortlautes (z.B. "SAWIF Salzburger Wirtschaftsverband der Fleischer", "SAF Salzburger Armaturenfabrik Ges.m.b.H."), richtet sich die Zugehörigkeit nach dem ausgeschriebenen Firmenwortlaut; dies gilt auch dann, wenn es sich bei der Abkürzung um die Kurzform eines Teiles des ausgeschriebenen Firmenwortlautes handelt (z.B. EVU- Ingenieur- Gesellschaft für Energie-, Versorgungs- und Umweltschutztechnik GesmbH").

Fremdsprache **Worte** werden dabei nicht übersetzt und gelten auch bei Wortfolgen als ein Phantasiename, sodass das erste Wort maßgeblich ist (z.B. Te Luce Lichttechnik GesmbH", "German Atlas GesmbH", "Kulturverein Forum Anisius", "Majestic Project B.V.).

1.2.4. Das erste **Hauptwort**, mangels eines solchen das erste **Zeitwort**, welches eine juristische Person von anderen des gleichen Unternehmensgegenstandes abgrenzt (z.B. "Schöner Wohnen Ges.m.b.H."); geografische Namen gelten hierbei nicht als Haupt- oder Zeitwort.

1.2.5. Der erste **geografische Name**.

1.3. Gebietskörperschaften:

1.3.1. Staaten nach dem ersten Wort der amtlichen Übersetzung (z.B. Volksrepublik China, Bundesrepublik Deutschland)

1.3.2. Republik Österreich.

1.3.3. Land Salzburg.

1.3.4. Stadtgemeinde Salzburg.

1.3.5. Gemeinden nach deren Namen, wobei St. (z.B. St. Anton) als Sankt zu werten ist.

1.4. Versicherungen:

Soweit der Name der Versicherung bestimmend für die Zugehörigkeit einer Rechtssache ist, gilt folgender Namensbestandteil als zugehörigkeitsbestimmend:

Agrippina Vers.AG

Albingia Vers.AG

Allgemeine Rechtsschutz Versicherungs AG

Allg. Vers. Ges. Helvetia

Allianz Elementar Versicherungs AG

Assicurazioni Generali

Austria Öst. Vers. AG

Basler Versicherungs Ges.

Colonia Vers.
D.A.S. Der Automobil Schutz
Der Anker, Allg. Vers. AG
Deutscher Lloyd
Donau Allg. Vers. AG
Eidgenössische Vers. AG
Erste Allgemeine Vers. AG
Garant Vers. AG
Generali Vers. AG
Grazer Wechselseitige Vers.
Kosmos Allg. Vers. AG
Mannheimer Versicherungs Ges.
Merkur Vers. Ges.
National Allg. Vers. AG
Nordstern Allg. Vers. AG
Riunione Adriatica di Sicurita, Adriat. Vers. AG
Salzburger Landesbrandschaden-Versicherungs AG
Salzburg-Nürnberger Vers. AG
Schweiz Allg. Vers. AG
Schweizerische Unfallversicherung Ges. in Wintherthur
Stuttgarter Verein Allianz Vers. AG in Stuttgart
Uniqua Vers. AG
Union Vers. AG
Verband der Vvers. Unternehmen Österreichs
Victoria Vers. Ges.
Volkswagen Vers.
Wiener Allianz Vers. AG
Wiener Allianz Lebensvers. AG
Heimat Allg. Vers. AG
Interunfall Vers. Ges. AG
Jupiter Vers. Ges.
Wiener Städtische Allg. Vers. AG
Winterthur Vers. AG
Zürich Kosmos Vers. AG

Bei nicht in dieser Aufzählung enthaltenen Versicherungen richtet sich die Zugehörigkeit nach den allgemeinen Regeln des Punktes 1.2.

- VI. Firmenbuchsachen:** Bei Umgründungsvorgängen ist § 120 Abs. 5a-7 JN sinngemäß anzuwenden; bei Vorgängen gemäß § 3 Z 15 FBG ist die Gerichtsabteilung des aufnehmenden Rechtsträgers für alle damit in Zusammenhang stehenden Eintragungen zuständig; bei grenzüberschreitenden Vorgängen dieser Art kommt es für die Zuständigkeit auf den österreichischen Rechtsträger an. Gleiches gilt für den Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG.

- VII. Allgemeiner Grundsatz der Stellvertretung nach besonderer Zuweisung eines Verfahrens:**
Wurde ein Verfahren einem Richter bzw. Senatsvorsitzenden außerhalb der üblichen Geschäftsverteilung zugewiesen (z.B. Befangenheit, gesonderter Personalsenatsbeschluss im Einzelfall, zweiter Rechtsgang etc.), dann wird die Vertretung so geregelt, als wäre der Akt zum Zeitpunkt des Eintrittes des neuerlichen Vertretungsfalles neu angefallen.
- VIII. Auslegung der Vertretungsregelungen**
“In aufsteigender Reihenfolge” bedeutet, dass die Vertretungskette bis zur ziffernmäßig höchsten Gerichtsabteilung läuft und dann wieder bei der ziffernmäßig untersten Gerichtsabteilung dieser Geschäftsgattung bis zu deren Erschöpfung fortsetzt.
“In alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens” bedeutet, dass die Vertretungskette bis zum Buchstaben Z läuft und sich dann wieder beim Buchstaben A bis zur Erschöpfung der genannten Richtergruppe fortsetzt.
- IX.** Die Zuständigkeit für **Entscheidungen nach § 85 Abs 2 GOG (neu)** kommt dem Vorsitzenden des Senates 24 zu.

Der Präsident des Landesgerichtes
Salzburg, am 1.1.2019
Dr. Hans Rathgeb, Präsident